



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
149. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2009

Inhalt

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 1 Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 2 Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln 2
Nr. 3 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln 6
Nr. 4 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf und dessen Namensänderung. 9
Nr. 5 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort. 9
Nr. 6 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor 10
Nr. 7 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Oberbillk/Eller-West 10
Nr. 8 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Iiter-Holthausen. 11
Nr. 9 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg. 11
Nr. 10 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land 12
Nr. 11 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfttal und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet. 12
Nr. 12 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord. 13
Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Bechen / Altenberg. 13
Nr. 14 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Königswinter – Am Oelberg. 14
Nr. 15 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina, Köln (Godorf), St. Servatius, Köln (Immendorf), St. Blasius, Köln (Meschenich), Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf) im Dekanat Köln-Rodenkirchen, Seelsorgebereich Köln – Rund um Immendorf. 14
Nr. 16 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Bonifatius, Köln (Nippes), St. Hildegard in der Au, Köln (Nippes), St. Engelbert, Köln (Riehl) im Dekanat Köln-Nippes, Seelsorgebereich Köln – An der Flora 16
Nr. 17 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Wuppertal-Barmen, Herz Jesu, Wuppertal-Barmen, sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Barmen-West im Stadtdekanat Wuppertal, Seelsorgebereich Barmen-West 17
Nr. 18 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld, St. Michael, Wuppertal-Elberfeld, Christ-König, Wuppertal-Elberfeld, St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord, Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal, Seelsorgebereich Elberfeld-Nord 18

- Nr. 19 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Christophorus, Ratingen-Bretscheid, St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel, und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Angerland im Dekanat Ratingen, Seelsorgebereich Angerland 20
Nr. 20 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Laurentius, St. Marien, Heilige Drei Könige im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich Bergisch Gladbach – Mitte 22
Nr. 21 Aufhebung der missio cum cura animarum für Italiener in Leverkusen 23
Nr. 22 Aufhebung der missio cum cura animarum für Italiener in Mettmann. 23
Nr. 23 Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Bonn. 23
Nr. 24 Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Leverkusen 24
Nr. 25 Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Mettmann. 24
Nr. 26 Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Neuss 24
Nr. 27 Aufhebung der missio cum cura animarum für Portugiesen in Bonn. 24
Nr. 28 Aufhebung der missio cum cura animarum für Portugiesen in Neuss 24
Nr. 29 Aufhebung der missio cum cura animarum für Spanier in Bonn. 25
Nr. 30 Neuordnungen für die vorgenannten Sprachgruppen 25

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 31 Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen. 26
Nr. 32 Neue Seelsorgebereichsnamen 26
Nr. 33 Anweisung für die Vermögensverwaltung 27
Nr. 34 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2009 (vorbehaltlich eventueller Änderungen) 27
Nr. 35 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 25.01.2009 28

Personalia

- Nr. 36 Personalchronik. 28
Nr. 37 Offene Stellen für Pastorale Dienste 34

Pontifikalhandlungen

- Nr. 38 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 35

Weitere Mitteilungen

- Nr. 39 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009 36
Nr. 40 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner 36
Nr. 41 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 36
Nr. 42 Weiterbildungsangebot für Küster/innen 39
Nr. 43 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten. 39

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 1 **Aufruf der deutschen Bischöfe zu einer Sonderkollekte für den Wiederaufbau der Propsteikirche St. Trinitatis in Leipzig am 7./8. Februar 2009**

Liebe Schwestern und Brüder!

Wir deutschen Bischöfe rufen unsere Gemeinden zu einer außerordentlichen Kollekte auf. Zwanzig Jahre nach dem Mauerfall wollen wir in Leipzig ein Zeichen setzen, das unseren Glauben in dieser bedeutenden Stadt bezeugt. Nach der Sprengung der Universitätskirche hatte das kommunistische System die katholische Kirche an den Rand der Innenstadt gedrängt. Jetzt kann die Propsteikirche zurück ins Zentrum. Eine junge und stetig wachsende Gemeinde wird das neue Propsteizentrum mit Leben erfül-

len und kann endlich ihr baufälliges Haus verlassen. Lasst uns gemeinsam dieses neue Gotteshaus bauen. Helfen wir mit unserer Spende am 7./8. Februar 2009. Der Dreifaltige Gott, dem diese Kirche geweiht wird, segne Eure Hilfsbereitschaft.

Würzburg, den 25. November 2008

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 1. Februar 2009 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Erlös der Kollekte ist ausschließlich für den Wiederaufbau der Propsteikirche in Leipzig bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 2 **Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln**

Präambel

„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heiligen Geist das gibt, was sie braucht.

Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen. In diesem Sinne sind die Verantwortung der Gläubigen aufgrund ihrer gemeinsamen Berufung und Geistbegabung und der Leitungsauftrag sowie die Leitungsverantwortung des Pfarrers aufgrund seiner Weihe und Sendung aufeinander verwiesen.

Auf diesem Hintergrund wurden im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil seit 1968 auch im Erzbistum Köln Pfarrgemeinderäte zur Mitwirkung und Mitverantwortung am Heildienst und am Weltauftrag der Kirche eingerichtet.

Die derzeitige Neuordnung der territorialen Seelsorge im Erzbistum Köln und neue pastorale Herausforderungen machen eine Neufassung der Satzung für die Pfarrgemeinderäte unumgänglich. Diese soll auch dazu beitragen, die Wahrnehmung der missionarischen Sendung der Kirche zu fördern. Es gilt die Chance, die in dieser pastoralen Herausforderung für die missionarische Sendung der Kirche liegt, zu nutzen.

§ 1

Errichtung und Auftrag des Pfarrgemeinderates

- (1) In jedem Seelsorgebereich ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden.
- (2) Im Pfarrgemeinderat wirken Vertreterinnen und Vertreter einer oder mehrerer Pfarrgemeinden gemeinsam mit dem Pfarrer und den dort in der Seelsorge tätigen Geistlichen sowie den hauptberuflichen Pastoralen Diensten - künftig hier Pastoralteam genannt – an der Planung und Gestaltung des kirchlichen Lebens und der Pastoral im Seelsorgebereich mit und verantworten das christliche Engagement in Kommune, Staat und Gesellschaft.

§ 2

Aufgaben des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat hat die Aufgabe, unter Wahrung der spezifischen Verantwortung des Pfarrers gemeinsam mit ihm und dem Pastoralteam das pastorale Wirken entsprechend den Herausforderungen im Seelsorgebereich so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.
- (2) Der Pfarrgemeinderat wirkt an der Erarbeitung und Realisierung eines Pastoralkonzeptes mit, das in jedem Seelsorgebereich vom Pfarrer zu verantworten ist. Gemeinsam stellen Pfarrer und Pfarrgemeinderat die pastoralen Herausforderungen fest und entwickeln Handlungsperspektiven und benennen Leitlinien, Schwerpunkte und Zielsetzungen des Pastoralkonzeptes. Der Pfarrgemeinderat gibt dazu ein Votum ab. Danach entscheidet der Pfarrer über das Konzept und setzt es in Kraft.

Das Pastoralkonzept wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Das Pastoralkonzept sowie dessen Fort-

schreibungen sind zu veröffentlichen.

Das Pastoral Konzept beschreibt besonders Ziele und Umsetzungsschritte einer missionarischen Ausrichtung der Pastoral durch

- die ehrfürchtige und lebendige Feier der Liturgie
- die unverkürzte und angemessene Glaubensverkündigung
- die geisterfüllte und tatkräftige Caritas.

Die Sorge um Jugend, Ehe und Familie findet dabei besondere Berücksichtigung.

- (3) Bei der Wahrnehmung des Laienapostolates berät und beschließt der Pfarrgemeinderat unter Wahrung der Eigenständigkeit von katholischen Verbänden und Vereinigungen über das sozial- und gesellschaftspolitische Engagement im Seelsorgebereich insbesondere in folgenden Handlungsfeldern:

- Bildung, Erziehung und Kultur
- Ehe, Familie und Generationen
- Migration, Integration und interkultureller Dialog
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Umwelt und Bewahrung der Schöpfung
- Kommunalpolitik

Der Pfarrgemeinderat fördert die Mitwirkung von Gläubigen in öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen und Initiativen.

- (4) In wichtigen Fragen der Pastoral ist der Pfarrer verpflichtet, den Rat des Pfarrgemeinderates einzuholen. Dies gilt z. B. für:

- die Änderung der Pfarrorganisation
- die Festlegung regelmäßiger Gottesdienstzeiten
- die Konzepte für die Sakramentenpastoral
- die künstlerische und liturgische Ausstattung der Kirche
- das kirchenmusikalische Konzept in Absprache mit den kirchenmusikalisch Verantwortlichen
- die Ausgestaltung und Förderung der Ökumene
- das Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit
- die Regelung zur Nutzung kirchlicher Versammlungsräume in Absprache mit dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes

- (5) Nach der Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates entscheidet der Pfarrer über die Einrichtung und Größe von Ortsausschüssen.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen und Projektgruppen und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Näheres ist im § 8 geregelt.

- (6) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten im Seelsorgebereich sich kirchliches Leben ereignet. Er trägt dafür Sorge, dass diese in geeigneter Weise untereinander vernetzt und an der Arbeit des Pfarrgemeinderates sowie der Orts- und Sachausschüsse beteiligt werden.

Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

- (7) Der Pfarrgemeinderat fördert eine Kultur des Ehrenamtes. Insbesondere ermöglicht er die Qualifizierung und Weiterbildung für ehrenamtlich Tätige, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.

- (8) Der Pfarrgemeinderat initiiert und fördert die Kooperation mit den Gremien und Organisationen in anderen Seelsorgebereichen, auf der Ebene der Dekanate und des Erzbistums.

- (9) Der Pfarrgemeinderat berichtet für die Besetzung der Pfarrerstelle dem Erzbischof über die Situation im Seelsorgebereich, die pastoralen Herausforderungen sowie das Pastoral Konzept des Seelsorgebereichs.

Der Pfarrer kann vor der Besetzung von Stellen anderer pastoraler Dienste im Seelsorgebereich das Stellenprofil mit dem Pfarrgemeinderat beraten und das Ergebnis an das Erzbischöfliche Generalvikariat weiterleiten.

- (10) Der Pfarrgemeinderat stellt unter Bezug auf das Pastoral Konzept den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an (vgl. § 12).

- (11) Der Pfarrgemeinderat berät und entscheidet über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen und informiert den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes.

- (12) Der Pfarrgemeinderat teilt dem Erzbischof über den Diözesanrat folgende Angaben mit:

- die Zahl der gewählten und der berufenen Mitglieder
- den Namen, die Anschrift, die Email-Adresse der oder des Vorsitzenden sowie der Vorstandsmitglieder und
- die festgelegten Strukturen unterhalb der Ebene des Pfarrgemeinderates (vgl. § 8)

§ 3

Mitglieder des Pfarrgemeinderates

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder

- a) Geborene Mitglieder:

Geborene Mitglieder sind der Pfarrer, die Pfarrvikare und maximal zwei weitere Mitglieder des Pastoralteams. Der Pfarrer entscheidet in Abstimmung mit dem Pastoralteam, wer von den weiteren Mitgliedern Sitz und Stimme im Pfarrgemeinderat wahrnimmt.

- b) Gewählte Mitglieder:

Jeder Pfarrgemeinderat legt entsprechend der folgenden Regelung die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest:

bis 10.000 Katholiken	8–14 Mitglieder
10.000 – 16.000 Katholiken	10–16 Mitglieder
über 16.000 Katholiken	12–20 Mitglieder

Dabei müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein. Gegebenenfalls ist die Zahl der Mitglieder entsprechend zu erhöhen.

Der Pfarrgemeinderat kann für von ihm festgelegte Gebiete die Zahl der zu wählenden Mitglieder proportional oder paritätisch aufteilen, damit dementsprechend jedes Gebiet im Pfarrgemeinderat vertreten ist (vgl. §§ 4 und 5 der Wahlordnung).

- c) Berufene Mitglieder:

Der Pfarrer kann in Abstimmung mit den gewählten

Mitgliedern je nach Bedarf bis zu vier weitere Mitglieder berufen. Allerdings müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gewählte Mitglieder sein.

- (2) Nicht stimmberechtigte beratende Mitglieder
 - a) alle weiteren Mitglieder des Pastoralteams
 - b) ein/e Vertreter/in des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes
 - c) je ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Internationalen Katholischen Seelsorge
- (3) Gäste und Sachkundige
 - a) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse, die Sachbeauftragten und je ein/e Vertreter/in der Angestellten der Kirchengemeinde bzw. des Kirchengemeindeverbandes sowie ein/e Vertreter/in der im Seelsorgebereich tätigen Ordensleute haben das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gäste beratend teilzunehmen.
 - b) Der Pfarrgemeinderat soll in der Regel zur Beratung von Themen, die kirchliche Einrichtungen im Seelsorgebereich betreffen, Vertreter/innen dieser Einrichtungen einladen.
 - c) Der Pfarrgemeinderat kann zu seinen Sitzungen Sachkundige einladen.

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Seelsorgebereich haben.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert sind. Sie sollen das Sakrament der Firmung empfangen haben bzw. bereit sein, es zu empfangen.
- (4) Es können auch außerhalb des Seelsorgebereiches wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts kann nur in einem Seelsorgebereich erfolgen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (5) Über Ausnahmen von diesen Wahlgrundsätzen entscheidet im Einzelfall der Erzbischof.

§ 5 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarrgemeinderates (vgl. § 6,1).
- (2) Ist ein Pfarrgemeinderat mit der Genehmigung des Erzbischofs erst während der allgemeinen Amtszeit der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln gewählt worden, so endet dessen Amtszeit gleichzeitig mit der der übrigen Pfarrgemeinderäte im Erzbistum.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (vgl. § 4 Abs. 3), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber

dem Pfarrer sowie der oder dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates erklärt oder ausgeschlossen wird.

- (4) Bei Vorliegen von schwer wiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied sowie dem Pfarrer und mindestens zwei weiteren Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert und der Vorstand des zuständigen Dekanatsrates und des Diözesanrates angehört worden ist.
- (5) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so wählt der Pfarrgemeinderat für die verbleibende Amtszeit mit Mehrheit ein neues Mitglied hinzu (Kooptation). Bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 c kann der Pfarrer nach Anhörung des Pfarrgemeinderates für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.
- (6) Scheiden mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder aus, findet keine Kooptation statt. Der Erzbischof ist innerhalb eines Monats von der oder dem Vorsitzenden oder vom Pfarrer über die Situation zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Erzbischof über das weitere Vorgehen.
- (7) Der Erzbischof kann in begründeten Einzelfällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine oder auch eine von den allgemeinen Regelungen abweichende Amtsperiode festlegen.

§ 6 Konstituierung des Pfarrgemeinderates

- (1) Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates statt. In ihr wählt der Pfarrgemeinderat aus den Reihen der gewählten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, den Vorstand sowie eine/n Vertreter/in für den Kirchenvorstand oder Kirchengemeindeverband.
- (2) Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis die oder der neue Vorsitzende gewählt ist.
- (3) Im Laufe der Pfarrgemeinderatsarbeit können bei späteren Sitzungen je nach Bedarf weitere Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c berufen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pfarrer als geborenem Mitglied und der/dem gewählten Vorsitzenden sowie einem oder drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die der PGR aus seiner Mitte wählt, nachdem er die Zahl bestimmt hat.
- (2) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Arbeit des Pfarrgemeinderates nach Maßgabe dieser Satzung zu leiten und die Rahmenbedingungen im Sinne angemessener Geschäftsabläufe zu regeln.
- (3) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Sie oder er kann sich von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (4) Der Vorstand vertritt den Pfarrgemeinderat in der Öffentlichkeit und in den überörtlichen Räten, wie Dekanatsrat oder Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat.

§ 8

Arbeitsformen und -strukturen

- (1) Der Pfarrgemeinderat entwickelt geeignete Arbeitsformen und -strukturen.
- a) Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, können Sachausschüsse gebildet oder Sachbeauftragte bestellt werden.
In jedem Pfarrgemeinderat ist mindestens ein/e Sachbeauftragte/r für den Bereich 'Mission, Entwicklung und Frieden' zu bestellen. Es wird empfohlen, dafür einen eigenen Sachausschuss einzurichten.
- b) Zur Wahrnehmung örtlicher Belange können Ortsausschüsse eingerichtet werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen (Amtsblatt 1/2009) geregelt.
- c) Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse oder Projektgruppen werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Es können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind. Mindestens ein Mitglied des jeweiligen Sachausschusses soll dem Pfarrgemeinderat angehören.
- (3) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Öffentliche Erklärungen und Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands; bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers unerlässlich.
- (4) Pfarrer, Mitglieder des Pastoralteams und des Pfarrgemeinderates haben das Recht, aus eigener Initiative heraus Themen und Tätigkeitsbereiche zur Beratung zu bringen.

§ 9

Sitzungen

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt auf Einladung der oder des Vorsitzenden regelmäßig zusammen und außerdem dann, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder der Pfarrer dies wünscht.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind nicht öffentlich. Der Pfarrgemeinderat kann auch öffentliche Sitzungen durchführen, wenn der Vorstand oder der Pfarrgemeinderat dies beschließt. Personalangelegenheiten dürfen nicht in öffentlichen Sitzungen besprochen werden.
- (3) Über die Sitzung des Pfarrgemeinderates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der oder dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten, sind im Pfarrarchiv aufzubewahren und bei der bischöflichen Visitation vorzulegen. Die Ergebnisse der Sitzung sind in geeigneter Weise im Seelsorgebereich bekannt zu machen.

§ 10

Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gültig gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
- (3) Stimmt der Pfarrer in pastoralen Fragen aufgrund der ihm durch sein Amt gegebenen Verantwortung und unter Angabe der Gründe einem Antrag nicht zu, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage soll im Pfarrgemeinderat innerhalb einer Frist von einem Monat erneut beraten werden. Bei schwer wiegenden Konflikten können die in § 13 aufgeführten Vermittlungsinstanzen angerufen werden.

§ 11

Konvent und Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat soll einmal im Jahr die Mitglieder der Sach- und Ortsausschüsse und Projektgruppen sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Konvent einladen. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannter Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger.
Aufgabe des Konventes ist es:
- a) die Vielfalt kirchlichen Lebens vor Ort und im Seelsorgebereich erlebbar und erfahrbar zu machen,
- b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,
- c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarrgemeinderates kritisch zu begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben,
- (2) Der Pfarrgemeinderat kann zu einer Pfarrversammlung oder einer Versammlung der Pfarreiengemeinschaft einladen.

§ 12

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand oder dem Kirchengemeindeverband

- (1) Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.
- (2) Ein vom Pfarrgemeinderat zu benennendes Mitglied ist zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes, wenn die Pfarrgemeinde einem Seelsorgebereich entspricht, bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes im Falle einer Pfarreiengemeinschaft als Gast mit dem Recht der Beratung und der Information in allen Belangen des Pfarrgemeinderates einzuladen. Es unterliegt derselben Verpflichtung zur Wahrung des Sitzungsgeheimnisses wie die Mitglieder des Kirchenvorstandes.
- (3) Unter Bezug auf die pastorale Planung teilt der Pfarrgemeinderat dem Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes den Bedarf an finanziellen Mitteln vor dessen Haushaltsberatung mit (vgl. § 2 Abs. 11).

- (4) Zur gegenseitigen Information und gemeinsamer Beratung (z.B. Haushaltsplanung, Caritasarbeit) soll der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr den Kirchenvorstand bzw. die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes zu einer gemeinsamen Sitzung einladen.
- (5) Der Pfarrgemeinderat ist bei der Planung größerer Projekte vom Kirchenvorstand bzw. der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes an den Beratungen zu beteiligen und hat vor der abschließenden Beschlussfassung des Kirchenvorstandes bzw. des Kirchengemeindeverbandes ein Votum abzugeben.

§ 13

Vermittlungsinstanzen

Bei schwer wiegenden Konflikten, die im Pfarrgemeinderat nicht mehr lösbar sind, sollen der Dekanatsrat und der Dechant oder der Stadt- bzw. Kreisdekanatsrat und der Stadt- bzw. Kreisdechant oder der Diözesanrat zur Vermittlung angerufen werden. Gelingt es auch diesen nicht, eine Einigung herbeizuführen, kann der Erzbischof angerufen werden.

§ 14

Auflösung des Pfarrgemeinderates

Der Erzbischof kann bei Vorliegen schwer wiegender Gründe im Einvernehmen mit dem Diözesanrat einen Pfarrgemeinderat auflösen. Für die verbleibende Amtszeit kann der Erzbischof eine Neuwahl ansetzen.

§ 15

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorstehende Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln tritt zum 1.1.2009 für die Dauer von zunächst vier Jahren in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltende Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 01. März 2005 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. März 2005, Nr. 102) und die Sonderregelungen zur Bildung eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden (ebd. Nr. 104) außer Kraft.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Die beim Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Pfarrgemeinderäte bleiben für die Dauer ihrer Amtszeit bestehen.
- (2) In Seelsorgebereichen, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens mehr als ein Pfarrgemeinderat besteht, kann es sinnvoll sein, Ortsausschüsse einzurichten. Der Pfarrer entscheidet im Bezug auf die Pfarrgemeinderatswahl 2009 nach Beratung in der Pfarrverbandskonferenz und nach Anhörung der bisherigen Pfarrgemeinderäte über die Einrichtung und das Verfahren zur Besetzung solcher Ortsausschüsse. Nach zwei Jahren entscheidet der Pfarrer nach Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates darüber, ob und in welcher Form die dann bestehenden Ortsausschüsse fortgeführt werden. Ebenso entscheidet der Pfarrer nach Beratung in der Pfarrverbandskonferenz und nach Anhörung der bisherigen Pfarrgemeinderäte, ob für von ihr festgelegte Gebiete die Zahl der zu wählenden Mitglieder proportional oder paritätisch aufgeteilt wird, damit dementsprechend jedes

Gebiet im Pfarrgemeinderat vertreten ist (vgl. §§ 4 und 5 der Wahlordnung).

Köln, den 8. Dezember 2008

+Joachim Card.Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 3 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Abs. 1 b) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte (PGR Satzung) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder Wahlberechtigte des Seelsorgebereichs kann die entsprechend § 3 Abs. 1 b) PGR-Satzung festgelegte Zahl der Stimmen abgeben.

§ 2

Wahltermin

Die Wahlen der Pfarrgemeinderäte finden regelmäßig alle 4 Jahre statt, soweit nicht der Erzbischof in begründeten Einzelfällen eine andere Amtsperiode festlegt (§ 5 Abs. 1, PGRSatzung) oder Neuwahlen anordnet (§ 14 PGR-Satzung).

§ 3

Zahl der Mitglieder

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder folgt aus § 3 Abs. 1 b) der Satzung.

§ 4

Regelung zur Bildung von Wahlbereichen

In Seelsorgebereichen können Wahlbereiche gebildet werden, wenn dies aus räumlichen und pastoralen Gründen angezeigt ist.

Der Pfarrgemeinderat bzw. die derzeitigen Pfarrgemeinderäte in Absprache mit der Pfarrverbandskonferenz legt/legen die Wahlbereiche fest und teilt/teilen dies dem Wahlausschuss mit.

§ 5

Wahlverfahren

für die Wahl eines gemeinsamen Pfarrgemeinderates für mehrere Pfarrgemeinden bzw. bei Bildung von Wahlbereichen

- (1) Der Pfarrgemeinderat bzw. die Pfarrgemeinderäte nach Absprache mit der Pfarrverbandskonferenz legt/legen das Wahlverfahren fest und teilt/teilen dies dem Wahlausschuss mit.
- (2) Wahlmodus
Für die je nach Größe des Seelsorgebereichs zu wählenden Kandidaten/innen stehen folgende Wahlmodi zur Verfügung:
- proportionale Wahl
Die proportionale Wahl sieht vor, dass die Zahl der zu Wählenden verhältnismäßig nach Größe (Katholikenzahl) der Wahlbereiche aufgeteilt wird.

- b) paritätische Wahl
Die Zahl der Kandidaten/innen wird in gleicher Weise auf die jeweiligen Wahlbereiche aufgeteilt.
- c) modifiziert proportionale Wahl
Die Zahl der Kandidaten/innen wird nicht strikt nach der Gläubigenzahl aufgeteilt. Die Beteiligten legen den Proporzschlüssel nach ortsspezifischen Kriterien fest.

(3) Stimmzettel
Für die Durchführung der Wahl wird vom Wahlausschuss ein einheitlicher Stimmzettel mit den Namen aller Kandidaten/innen aus Wahlbereichen erstellt. Die Kandidaten/innen aus verschiedenen Wahlbereichen werden auf dem gemeinsamen Stimmzettel getrennt aufgeführt, entweder unter der Überschrift des jeweiligen Namens des Wahlbereiches oder in getrennten Spalten.

(4) Wahlmöglichkeiten
Die Wahlberechtigten im Seelsorgebereich haben gleiches Stimmrecht. Sie können ihre Stimmen gemäß der Zahl der zu wählenden Mitglieder (vgl. § 3 Abs.1 b) PGR-Satzung) auf alle Kandidaten verteilen, die auf dem Stimmzettel verzeichnet sind.

(5) Wahlergebnis
Gewählt sind die Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde.

§ 6

Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist in § 4 Abs. 4 der PGRSatzung geregelt.

§ 7

Wahlrecht in einem anderen Seelsorgebereich

(1) Wer am Leben eines anderen Seelsorgebereichs innerhalb des Erzbistums Köln, in dem er/sie nicht seinen Hauptwohnsitz hat, aktiv teilnimmt und deshalb in diesem anderen Seelsorgebereich wählen will, stellt einen Antrag an den Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches auf Anerkennung seiner/ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in die Wählerliste.

(2) Über den Antrag entscheidet der Wahlausschuss. Wird dem Antrag zugestimmt, sind sowohl der/die Antragsteller/in als auch dessen/deren Wohnsitzseelsorgebereich schriftlich zu informieren.

Der Wahlausschuss des Wahlseelsorgebereiches teilt dem Wohnsitzseelsorgebereich die erfolgte Eintragung in die Wählerliste mit und bittet um Streichung des Namens aus der Wählerliste des Wohnsitzseelsorgebereiches.

Die Ausübung des aktiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

(3) Wird der Antrag abgelehnt, ist der/die Antragsteller/in unter Angabe der Gründe hierüber schriftlich zu benachrichtigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8

Berufung und Zusammensetzung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl beruft der Pfarrgemeinderat

bzw. die Pfarrverbandskonferenz mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

(2) Dem Wahlausschuss gehören an:

- a) der Pfarrer oder ein/e von ihm benannte/r Vertreter/in und
- b) sechs bis zwölf vom Pfarrgemeinderat bzw. der Pfarrverbandskonferenz zu wählende wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(4) Besteht in einem Seelsorgebereich noch kein Pfarrgemeinderat, beruft der Pfarrer sechs bis zwölf wahlberechtigte Gemeindemitglieder aus dem Seelsorgebereich in den Wahlausschuss.

§ 9

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss hat die Aufgaben:

1. Kandidat/inn/en für die Wahl des Pfarrgemeinderates aufzustellen (§ 10, WO),
2. die eingehenden Ergänzungsvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu prüfen (§ 10 Abs. 4 u. 5, WO; § 4 Abs. 3 u. § 5 Abs. 4 PGR-Satzung),
3. den endgültigen Wahlvorschlag bekannt zu geben (§ 11, WO),
4. Wahllokale und Zeitdauer für die Wahl zu bestimmen (§ 9 Abs. 2, WO),
5. die Stimmzettel herzustellen (§ 12, WO),
6. das Wählerverzeichnis zu erstellen,
7. den Wahlvorstand zu bestellen (§ 13, WO),
8. das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen (§ 16 Abs. 1, WO) sowie
9. über den Antrag eines Katholiken oder einer Katholikin eines anderen Seelsorgebereichs auf Anerkennung der Wahlberechtigung in seinem Seelsorgebereich zu entscheiden (§ 7, WO).

(2) Der Wahlausschuss bestimmt das Wahllokal oder die Wahllokale und setzt eine ausreichende Zeitdauer für die Wahl fest. In Pfarrgemeinden mit mehreren Ortschaften oder Ortsteilen können zusätzliche Wahllokale eingerichtet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jede/jeder Wahlberechtigte nur einmal ihre/seine Stimme abgeben kann.

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Der vom Wahlausschuss aufzustellende Wahlvorschlag soll um die Hälfte mehr Kandidat/inn/en enthalten, mindestens jedoch zwei mehr, als zu wählen sind. Der Wahlausschuss soll seinen Wahlvorschlag in geeigneter Weise vorstellen und bekannt machen.

(2) Im Wahlvorschlag sind die Namen der Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von beruflicher Tätigkeit, Alter und Anschrift aufzuführen. Aufgestellt werden können auch Katholik/inn/en aus einem anderen Seelsorgebereich, sofern sie am kirchlichen Leben im Seelsorgebereich aktiv Anteil nehmen, die Anerkennung der Wahlberechtigung in dem Wahlbereich erfolgt ist und sie für keinen anderen Pfarrgemeinderat kandidieren (vgl. § 4 Abs. 4, PGRSatzung).

(3) Der Wahlausschuss macht spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin seinen Wahlvorschlag im Seelsorgebereich bekannt. Dieser Wahlvorschlag ist unmittelbar nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht offen zu legen. Er ist außerdem im Seelsorgebereich in sonstiger geeigneter Weise, z. B. im Gottesdienst, durch Aushang, im Pfarrbrief oder auf der Homepage kundzutun.

Wurde in dem Wahlvorschlag des Wahlausschusses als Kandidat/in eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Seelsorgebereich aufgenommen, ist hiervon gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlags dem betroffenen Wohnsitzseelsorgebereich Mitteilung zu machen.

Die Ausübung des passiven Wahlrechts in mehreren Seelsorgebereichen ist unzulässig.

(4) Gleichzeitig sind die Gläubigen im Seelsorgebereich darauf hinzuweisen, dass innerhalb der Offenlegungsfrist des Wahlvorschlags weitere Vorschläge beim Wahlausschuss eingereicht werden können. Der Vorschlag des Wahlausschusses wird nach Prüfung der Ordnungsmäßigkeit (§ 9 Abs. 2, WO) um diese ergänzt.

(5) Ein Ergänzungsvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Mitglieder zum Pfarrgemeinderat zu wählen sind. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

§ 11

Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags

Der Wahlausschuss hat nach Ablauf der Offenlegungsfrist innerhalb einer Woche den endgültigen Wahlvorschlag in alphabetischer Reihenfolge aufzustellen und im Gottesdienst oder in sonstiger Weise (z. B. durch Wahlbenachrichtigung, Aushang oder im Pfarrbrief) bekannt zu geben.

III. Wahldurchführung

§ 12

Stimmzettel

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidat/inn/en in alphabetischer Reihenfolge mit den in dem Wahlvorschlag enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken.

§ 13

Wahlvorstand

Zur Durchführung der Wahl hat der Wahlausschuss für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand mit der erforderlichen Zahl von Mitgliedern, jedoch mindestens drei Mitglieder, zu bestellen. Kandidaten für die Wahl des Pfarrgemeinderates können dem Wahlvorstand nicht angehören. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Wähler zu registrieren, die Stimmzettel entgegenzunehmen und die vorläufige Zählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen. Über die Wahldurchführung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift zu erstellen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlhandlung

(1) Die Wähler geben zur Kontrolle ihrer Wahlberechtigung und zur Registrierung im Wählerverzeichnis Namen, Alter

und Anschrift bekannt. Die Angaben sind in Zweifelsfällen durch Personalpapiere zu belegen.

(2) Die Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen von Kandidat/inn/en an, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

(3) Zu den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens gehört die Öffentlichkeit der Wahl (vgl. „Wahlgrundsätze“, § 1, WO). Wichtig ist, dass vor der Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand bis zum Abschluss niemandem der Zutritt zum Wahlraum und die Beobachtung des Ablaufs verboten werden können, sofern die Wahlhandlung dadurch nicht gestört wird. Auch nach Schluss der Wahl darf der Wahlraum nicht geschlossen werden, denn auch die Stimmenauszählung und die Verkündigung des Wahlergebnisses mit Eintragung in die Niederschrift und deren abschließende Unterzeichnung gehören noch zur Wahlhandlung.

§ 15

Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf Antrag möglich und soll aktiv genutzt werden. Zu ihrer Ausübung bedarf es der Ausstellung eines Briefwahlscheins.

(2) Die Beantragung der Briefwahl kann vom Tage nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags bis ein Tag vor dem Wahltag schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand erfolgen. Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist im Wählerverzeichnis zu vermerken oder in einem besonderen Verzeichnis festzuhalten, das dem Wahlvorstand zur Registrierung übergeben wird.

(4) Der/die Wähler/in hat in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit beim Wahlvorstand eingeht. Auf dem Briefwahlschein hat der/die Wähler/in zu versichern, dass er/sie den Stimmzettel persönlich durch Kennzeichnung der Kandidat/inn/en ausgefüllt hat.

IV. Abschluss der Wahl

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Gewählt als Mitglieder des PGR sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidat/inn/en, wie sie der festgelegten Anzahl der zu wählenden Mitglieder des PGR entsprechen.

Bei der Wahl nach Wahlbereichen sind die Kandidat/inn/en gewählt, die die meisten Stimmen aus den jeweiligen Wahlbereichen bis zu der Anzahl, die vorher als Mitgliederzahl für den jeweiligen Wahlbereich festgelegt wurde, erhalten haben.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat/inn/en zu wählen waren. Er ist auch ungültig, wenn einzelne Kandidat/inn/en mehr-

fach angekreuzt oder neben der Kennzeichnung des Gewählten weitere Zusätze angebracht wurden.

- (3) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln mit zweifelhafter Kennzeichnung entscheidet der Wahlvorstand.
- (4) Das Ergebnis der vorläufigen Stimmzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss unverzüglich zuzuleiten.

§ 17

Wahlprüfung

- (1) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.
- (2) Das Wahlergebnis ist von dem auf den Wahltermin folgenden Samstag, für einen Zeitraum von acht Tagen, durch Aushang zu veröffentlichen.
- (3) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe angefochten werden. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person einer/eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlausschuss hat Wahlanfechtungen mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Erzbischof vorzulegen, damit darüber entschieden werden kann.

V. Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntgabe

- (1) Die Namen der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und des Vorstandes sind vom Pfarrer bis spätestens 7 Wochen nach dem Wahltermin der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses sendet zeitnah, mindestens innerhalb einer Woche, den Wahlbericht über den Diözesanrat an den Erzbischof.
- (3) Die/der Vorsitzende des PGR teilt innerhalb von acht Wochen nach der Konstituierung dem Erzbischof über den Diözesanrat die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates (Namen und Kontaktdaten aller Mitglieder, der/des Vorsitzenden und des Vorstandes) mit. Diese Daten leitet der Diözesanrat auch an den zuständigen Stadt-Kreiskatholikenrat/Dekanatsrat weiter.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 01. März 2005 außer Kraft.

Köln, den 01. Januar 2009

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 4 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf und dessen Namensänderung

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf mit den Kirchengemeinden St. Vitalis, Müngersdorf und St. Pankratius, Junkersdorf

um die Kirchengemeinde

**St. Josef und Christi Auferstehung,
Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

**„Katholischer Kirchengemeindeverband
Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld“**

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Köln.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld einzuberufen.

Köln, den 21. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 5 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Pempelfort-West/Derendorf

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Pempelfort-West/Derendorf“ mit den Kirchengemeinden:

**St. Adulfus
Herz Jesu
St. Lukas**

um die Kirchengemeinden:

**Heilig Geist
St. Rochus
Hl. Dreifaltigkeit**

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Derendorf/Pempelfort“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort

Nach mehrheitlicher Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort auf den erweiterten Kirchengemeindeverband Derendorf/Pempelfort über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Derendorf/Pempelfort einzuberufen.

Köln, den 20. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor**1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf – Niederbergisches Tor**

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Düsseldorf – Niederbergisches Tor“ mit den Kirchengemeinden:

St. Margareta
St. Ursula
St. Cäcilia

um die Kirchengemeinden:

St. Katharina
St. Maria vom Frieden
St. Reinold

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Düsseldorf - Niederbergisches Tor“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf - Niederbergisches Tor, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf - Niederbergisches Tor einzuberufen.

Köln, den 20. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West**1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Oberbilk/Eller-West**

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Oberbilk/Eller-West“ mit den Kirchengemeinden:

St. Apollinaris
St. Josef
St. Pius X.

um die Kirchengemeinden:

St. Antonius
St. Martin
St. Peter

2. Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt
und Eller-West“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

3. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

4. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes „Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West“ einzuberufen.

Köln, den 20. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Itter-Holthausen

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Wersten-Himmelgeist

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Wersten-Himmelgeist“ mit den Kirchengemeinden:

St. Nikolaus, Düsseldorf - Himmelgeist
St. Maria in den Benden, Düsseldorf - Wersten
St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf – Wersten

um die Kirchengemeinden:

St. Joseph, Düsseldorf - Holthausen
St. Hubertus, Düsseldorf - Itter

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Düsseldorfer Rheinbogen“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Düsseldorfer Rheinbogen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Düsseldorf.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Itter – Holthausen

Nach mehrheitlicher Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Itter – Holthausen zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Itter - Holthausen auf den Kirchengemeindeverband Düsseldorfer Rheinbogen über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten

Kirchengemeindeverbandes Düsseldorfer Rheinbogen einzuberufen.

Köln, den 20. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Furth/Vogelsang“ mit den Kirchengemeinden:

St. Thomas Morus
St. Joseph

um die Kirchengemeinden:

Christ König
Heilig Geist

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss – Nord“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Neuss – Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Neuss.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg

Nach mehrheitlicher Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Furth/Weißenberg zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg auf den Kirchengemeindeverband Neuss – Nord über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Neuss – Nord einzuberufen.

Köln, den 20. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Vogelsang und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Furth/Weißenberg wird hiermit für den staatlichen Bereich, aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV NW 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, 03. Dezember 2008

Bezirksregierung Düsseldorf
48.46.02
im Auftrag
Schoel

Nr. 10 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband Bedburg mit den Kirchengemeinden:

St. Lucia, Rath, St. Willibrordus,
Kirdorf-Blerichen, St. Ursula, Lipp und
St. Lambertus, Bedburg

um die Kirchengemeinden

St. Georg, Kaster
St. Matthias, Kirchtroisdorf
St. Peter, Königshoven
St. Martinus, Kirchherten

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg“

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Bedburg.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Bedburg-Land zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land auf den Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Stadt Bedburg einzuberufen.

Köln, den 24. Oktober 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg-Land sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bedburg um die Kirchengemeinden St. Georg, Kaster, St. Matthias, Kirchtroisdorf, St. Peter, Königshoven, St. Martinus, Kirchherten um dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Stadt Bedburg werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

12. November 2008
Bezirksregierung
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 11 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfttal und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfttal

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Bad Münstereifel Erfttal“ mit den Kirchengemeinden:

St. Margareta, Bad Münstereifel – Eschweiler
St. Laurentius, Bad Münstereifel – Iversheim
St. Bartholomäus, Bad Münstereifel - Kirspenich
St. Chrysanthus und Daria, Bad Münstereifel
St. Goar, Bad Münstereifel - Schoenau

um die Kirchengemeinden:

St. Helena, Bad Münstereifel - Mutscheid
St. Petrus, Bad Münstereifel - Rupperath
St. Thomas, Bad Münstereifel - Houverath
St. Stephanus, Bad Münstereifel - Effelsberg

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband
Bad Münstereifel“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Bad Münstereifel.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemein-

deverband Bad Münstereifel Höhegebiet zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet auf den Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Köln als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel einzuberufen.

Köln, den 8. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Höhegebiet sowie die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfttal mit den Kirchengemeinden: St. Margareta, Bad Münstereifel-Eschweiler, St. Laurentius, Bad Münstereifel-Iversheim, St. Bartholomäus, Bad Münstereifel-Kirspenich, St. Chrysanthus und Daria, Bad Münstereifel, St. Goar, Bad Münstereifel-Schoenau um die Kirchengemeinden St. Helena, Bad Münstereifel-Mutscheid, St. Petrus, Bad Münstereifel-Rupperath, St. Thomas, Bad Münstereifel-Houwerath, St. Stephanus, Bad Münstereifel-Effelsberg und dessen Namensänderung in Katholischer Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel werden hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

25. November 2008
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 12 Urkunde über die Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd und dessen Namensänderung sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord

1. Erweiterung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Süd

Mit Wirkung vom 01.01.2009 erweitere ich nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden den bestehenden Kirchengemeindeverband „Langenfeld-Süd“ mit den Kirchengemeinden:

Christus König, Langenfeld, St. Gerhard,
Langenfeld-Giesenberg, St. Josef, Langenfeld-Immigrath,
St. Barbara, Langenfeld-Reusrath

um die Kirchengemeinden:

St. Paulus, Langenfeld- Berghausen
St. Mariä Himmelfahrt, Langenfeld-Hardt
St. Maria Rosenkranzkönigin, Langenfeld-Wiescheid
St. Martin, Langenfeld- Richrath

2. Neue Bezeichnung, Siegel, Sitz

Der Name des erweiterten Kirchengemeindeverbandes lautet:

„Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld“.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Langenfeld, Körperschaft des öffentlichen Rechts“. Der Sitz des erweiterten Kirchengemeindeverbandes ist Langenfeld.

3. Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord

Nach vorliegender Zustimmung der Kirchenvorstände der betroffenen Kirchengemeinden wird der Kirchengemeindeverband Langenfeld-Nord zum 31.12.2008 aufgelöst. Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen sämtliche Rechte und Pflichten des aufgelösten Kirchengemeindeverbandes Langenfeld-Nord auf den Kirchengemeindeverband Langenfeld über.

4. In-Kraft-Treten

Die vorstehend getroffenen Anordnungen treten mit dem 01.01.2009, spätestens mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln – nach vorheriger Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als zuständige Staatsbehörde – in Kraft.

5. Einberufung der Verbandsvertreterversammlung

Nach In-Kraft-Treten dieser Rechtsänderung – frühestens nach deren Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt – ist die Verbandsvertreterversammlung des neu zusammengesetzten Kirchengemeindeverbandes Langenfeld einzuberufen.

Köln, den 1. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 13 Urkunde über die Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Bechen / Altenberg

Aufgrund des Antrags des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Einsiedler, Bechen, aus dem Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal / Bechen / Altenberg auszuscheiden und

des Antrags des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Burscheid, auf Beitritt zum Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal / Bechen / Altenberg sowie

der Zustimmung der Kirchenvorstände des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Bechen / Altenberg und der Verbandsvertretung,

wird hiermit die Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes unter dem neuen Namen „Odenthal / Burscheid / Altenberg“ angeordnet.

Der Katholische Kirchengemeindeverband Odenthal / Burscheid / Altenberg besteht aus folgenden Kirchengemeinden:

- St. Mariä Himmelfahrt, Odenthal-Altenberg
- St. Laurentius, Burscheid
- St. Pankratius, Odenthal

Der Sitz des Verbandes ist Odenthal.

Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „**Katholischer Kirchengemeindeverband Odenthal / Burscheid / Altenberg, Körperschaft des öffentlichen Rechts**“.

Die Neuordnung tritt zum 1.1.2009 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch die Bezirksregierung entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 3. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 03.11.2008 vollzogene Neuordnung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Odenthal / Bechen / Altenberg unter dem neuen Namen Odenthal / Burscheid / Altenberg, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 24.11.2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 14 Urkunde über die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Königswinter – Am Oelberg

Aufgrund des Antrages des Kirchenvorstandes der Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach und der Zustimmungen der Kirchenvorstände des Kath. Kirchengemeindeverbandes Königswinter – Am Oelberg und der Verbandsvertretung wird hiermit die Erweiterung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Königswinter – Am Oelberg um die Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach angeordnet.

Der **Katholische Kirchengemeindeverband Königswinter – Am Oelberg** besteht aus folgenden Gemeinden:

- Zur Schmerzhaften Mutter, Königswinter-Ittenbach
- St. Joseph und Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott
- St. Margareta, Königswinter-Stieldorf
- St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis
- St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach

Die Erweiterung tritt zum 01.01.2009 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

Köln, den 3. November 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Erweiterung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes *Königswinter – Am Oelberg* durch die Katholischen Kirchengemeinden: Zur Schmerzhaften Mutter, Königswinter-Ittenbach, St. Joseph und Judas Thaddäus, Königswinter-Thomasberg-Heisterbacherrott, St. Margareta, Königswinter-Stieldorf, St. Pankratius, Königswinter-Oberpleis, St. Mariä Himmelfahrt, Königswinter-Eudenbach wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 24. November 2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 15 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Katharina, Köln (Godorf)
- St. Servatius, Köln (Immendorf)
- St. Blasius, Köln (Meschenich)
- Hl. Drei Könige, Köln (Rondorf)

im Dekanat Köln-Rodenkirchen
Seelsorgebereich Köln - Rund um Immendorf

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

Hl. Drei Könige, Köln.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Köln – Rund um Immendorf, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Hl. Drei Könige“ geweihte Kirche in Köln-Rondorf. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Katharina in Köln-Godorf, St. Servatius in Köln-Immendorf und St. Blasius in Köln-Meschenich.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt am Verteilerkreis Militärringstraße/Bonner Straße (Punkt A), folgt der Autobahn A 555 in Richtung Süden bis zur Höhe Friedrich-Ebert-Straße (Punkt B), verbleibt kurze Zeit auf dieser und nimmt ihren Verlauf dann über die Bonner Landstraße in Richtung Süden bis zur Kreuzung mit dem Kiesgrubenweg (Punkt C). Von hier verläuft die Pfarrgrenze in einer geraden gedachten Linie bis zur Mitte des Rheins an die Stelle, an der die Stadtgrenze zwischen Sürth und Godorf in der Rheinmitte beginnt (Punkt D) und folgt dem Rhein stromauf-

wärts bis zur Stadtgrenze der Stadt Köln mit Wesseling (Punkt E). Die Pfarrgrenze verbleibt nun in westliche Richtung weisend auf der Stadtgrenze Kölns, bis diese auf Höhe Kalscheuren auf die Straße Am Konraderhof aufstößt (Punkt F), folgt dieser in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Kalscheurener Straße und verläuft in einer geraden gedachten Linie bis zur Kreuzung Efferenweg/Jägerstraße (Punkt G). Die Pfarrgrenze verbleibt auf der Jägerstraße, knickt im rechten Winkel ab in die Straße Am Neuenhof, wobei beide Seiten zur neuen Pfarrgemeinde gehören, und folgt ungefähr 400 m der Brühler Landstraße in nördliche Richtung (Punkt H). Dort wendet sich die Grenze im rechten Winkel, verläuft mitten durch die Kleingärten bis zur Straße Auf dem Schneeberg und folgt dieser in nördliche Richtung bis zur Straße Auf der Heidekaul (Punkt I). Sie wendet sich nun in die Straße Am Höfchen, folgt dieser in nördliche Richtung, sodann dem Robinenweg bis zur Militärringstraße (Punkt J) und verbleibt auf letzterem in östlicher Richtung bis zum Verteilerkreis, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

4.1 Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

4.2 Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.

4.3 Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde Hl. Drei Könige, Köln, Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

4.4 Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Rondorf-Land	25758	Fabrikfonds der Pfarrkirche Hl. Drei Könige
Rondorf-Land	1151	Stiftungsfonds der Pfarrkirche Hl. Drei Könige
Meschenich	378	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2098	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2238	Fabrikfonds der Kirche St. Blasius

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Meschenich	8	Pfarrfonds der Kirche St. Blasius
Meschenich	2402	Stiftungsfonds der Kirche St. Blasius
Rondorf-Land	23084	Pfarr- und Stiftungsfonds der Kirche St. Blasius
Rondorf-Land	23081	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	23860	Fabrikfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	1420	Stiftungsfonds der Kirche St. Katharina
Friesheim	1082	Stiftungsfonds der Kirche St. Katharina
Rondorf-Land	25810	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Efferen-Land	5998	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Borr	17	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius
Borr	18	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius zu 4/5 Anteil und Pfarrfonds der Kirche St. Servatius zu 1/5 Anteil
Rondorf-Land	1212	Fabrikfonds der Kirche St. Servatius für die Grundstücke mit den laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses: 9, 10, 23, 33, 97 bis 111, 113 bis 146, 148 bis 151, 156 bis 163, 165 bis 181, 183 bis 232, 235 bis 239, 241 bis 247, 249 bis 329, 339, Pfarrfonds der Kirche St. Servatius für die Grundstücke mit den laufenden Nummern des Bestandsverzeichnisses: 26, 35 bis 48, 56 bis 60, 63, 64, 67 bis 70, 72, 74, 76, 78.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
Hl. Drei Könige, Köln**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
Hl. Drei Könige, Köln**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 28./29.03.2009 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Alf Spröde bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 16 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Bonifatius, Köln (Nippes)
- St. Hildegard in der Au, Köln (Nippes)
- St. Engelbert, Köln (Riehl)

im Dekanat Köln-Nippes
Seelsorgebereich Köln – An der Flora

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln-Riehl/Nippes.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Engelbert“ geweihte Kirche in Köln-Riehl. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel St. Bonifatius in Köln-Nippes und St. Hildegard in der Au in Köln-Nippes.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Kreuzung Innere Kanalstraße/Neusser Straße (Punkt A), verläuft von hier in einer geraden gedachten Linie nach Norden, mündet in die Eichstraße und folgt der Achse derselben bis zur Wilhelmstraße (Punkt B). Sie nimmt ihren Verlauf über die Achsen der Gartenstraße, der Florastraße und der Yorckstraße bis zur Kreuzung mit der Nordstraße (Punkt C), wendet sich nach Westen in die Neusser Straße und folgt der Achse derselben bis zur Kreuzung mit dem Niehler Kirchweg (Punkt D). Die Pfarrgrenze ver-

bleibt nun auf dem Niehler Kirchweg in nordöstlicher Richtung bis zum Niehler Gürtel (Punkt E), folgt demselben bis zur Höhe H.-Kraus-Straße und verläuft ab hier in einer geraden gedachten Verlängerung des Niehler Gürtels bis zur Mitte des Rheins (Punkt F). Von hier folgt die Grenze der Mitte des Stroms rheinaufwärts bis zur Zoobrücke und verläuft über die Zoobrücke (Punkt G) und Achse der Inneren Kanalstraße bis zur Kreuzung mit der Neusser Straße, dem Ausgangspunkt (Punkt A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 4.1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 4.2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.
- 4.3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln-Riehl/Nippes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
- 4.4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Nippes	16695	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Engelbert
Nippes	16590	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Engelbert
Nippes	16796	Fabrikfonds der Kirche St. Bonifatius
Nippes	15497	Fabrikfonds der Kirche St. Bonifatius
Nippes	17796	Fabrikfonds der Kirche St. Hildegard an der Au

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln-Riehl/Nippes**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt St. Engelbert und St. Bonifatius,
Köln-Riehl/Nippes**

**8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur
Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 28./29.03.2009 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Helmut Strobel bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 24. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

**Nr. 17 Urkunde über die Neuordnung der
Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)
- St. Antonius, Wuppertal-Barmen
- Herz Jesu, Wuppertal-Barmen**

**sowie die Auflösung des Kirchengemeinde-
verbandes Barmen-West
im Stadtdekanat Wuppertal
Seelsorgebereich Barmen West**

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Kirchengemeinden St. Antonius, Wuppertal-Barmen und Herz Jesu, Wuppertal-Barmen zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde Herz Jesu zum 31.12.2008 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Kirchengemeinde St. Antonius zum 01.01.2009 zugewiesen wird. Die erweiterte Kirchengemeinde behält den Namen St. Antonius, Wuppertal-Barmen. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Kirchengemeinde übergehen, ist die Kirchengemeinde St. Antonius. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Barmen-West, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Kirchengemeinde St. Antonius, Wuppertal-Barmen ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Weitere Kirche der erweiterten Kirchengemeinde ist unter Beibehaltung ihres Kirchtitels die Kirche „Herz Jesu.“

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinde Herz Jesu werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren

Akten von der erweiterten Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01. 2009 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Kirchengemeinde.

3. Pfarrgebiet

Die Grenze des neuen Pfarrgebietes beginnt am südlichen Ende der Bendahler Straße am Zusammenfluss des Böhler Bachs und des Bendahler Bachs (A). Sie folgt dem teils offenen, teils verrohrten Lauf des Bendahler Bachs, der neben und unter der Bendahler Straße entlangläuft, bis zur Einmündung in die Wupper an der Haspeler Brücke (B), folgt nach Nordosten dem Wupperufer (Hardtufer) bis zur Höhe der Pauluskirchstraße (C), dann in einer geraden Linie nach Nordwesten bis zum Bismarckturm (D). Von dort verläuft sie zum südlichen Ende des Schwabenweges. Mitten über den Schwabenweg verläuft die Grenze nach Norden bis zur nördlichen Seite der Rudolfstraße (E). Hier knickt sie nach Osten ab und verläuft entlang der Rudolfstraße bis zur Schönebecker Straße (F). Nun knickt sie nach Norden ab und läuft ein Stück mitten auf der Schönebecker Straße bis zur alten Bahnstrecke (G). Sie schwenkt nach Osten und folgt der alten Bahnlinie bis zur Tunnelstraße (H), auf der sie nach Norden abknickt (I), um südlich der Eschenstraße zum Rotter Platz zu verlaufen (J). Sie biegt nach Norden in die Erlenstraße (K), nach Nordosten in die Palmenstraße (L) und wieder nach Nordwesten östlich parallel zur Rödigerstraße bis zur Kreuzung Rödiger-, Schützen- und Schönebecker Straße (M). Nun verläuft die Grenze mitten auf der Schönebecker Straße nach Norden, überquert die Autobahn A46 und verläuft weiter auf der Hatzfelder Straße geradeaus, die Straßenbiegung nicht mitmachend, bis zur Einmündung Am Pannesbusch (N). Von dort läuft sie in einer geraden Linie südöstlich zum Schnittpunkt der Autobahn A46 mit der Winchenbachstraße (O) und folgt dieser in ihrer Mitte zur Kreuzung Schützenstraße (P). Von hier verläuft die Grenze in einer geraden Linie südöstlich zur Kreuzung Sedan-/Schwalbenstraße (Q), dann südlich weiter der Sedanstraße entlang bis zur Einmündung der Münzstraße (R), der sie nach Osten folgt. Wo die Münzstraße nach Norden abknickt (S), knickt die Grenze nach Südosten ab, um in gerader Linie auf den Beginn der Wuppermannstraße zu stoßen (T), läuft über deren Mitte bis zur Kreuzung Westkotter Straße (U), überquert diese und folgt mittig dem Klimmweg bis zur Eintrachtstraße. Die Grenze folgt auf der Mitte der Eintrachtstraße nach Süden (V), knickt dann nach Osten zur Bredde ab und verläuft auf der Mitte dieser Straße nach Nordosten, bis der Kleine Werth auf die Bredde trifft (W). Jetzt knickt die Grenze in gerader Linie nach Südosten ab, quert die Wupper und die Reichsstraße und trifft auf die Untere Selhofstraße (X). Sie folgt der Unteren und Oberen Selhofstraße mittig nach Süden. Auf die Emilstraße treffend (Y), knickt sie nach Westen ab, um an der Kreuzung Emil-/Albertstraße (Z) nun mitten auf der letzteren und weiter in einer gedachten geraden Linie nach Süden, die Lönsstraße querend, auf die Kreuzung Schubert-/Lortzingstraße zu treffen (Aa). Hier folgt sie der Lortzingstraße mittig ein Stück nach Osten, um an der Einmündung Mendelssohnweg (Ab) nach Süden abzuknicken. Südlich der Bebauung (Ac) knickt die Grenze nach Westen ab und folgt geradeaus in gedachter Linie nördlich dem Barmer Wald, auf das Ende der Lönsstraße treffend (Ad), dann weiter westlich gehend, nördlich an Lichtenplatz vorbei durch den Kothener Busch, an der Sportanlage die Oberbergische Straße querend, südlich der Kaiser-Friedrich-Höhe und des Christbusches zum Ausgangspunkt am Ende der Bendahler Straße (A).

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Antonius, Wuppertal-Barmen und Herz Jesu, Wuppertal-Barmen erstellen zum 31.12.2008 jeweils eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde Herz Jesu bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius verwaltet.
3. Mit der Aufhebung der Kirchengemeinde Herz Jesu ist die Kirchengemeinde St. Antonius in Wuppertal-Barmen Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinde.
4. Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der erweiterten Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Barmen	2818	Krankenhausfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Barmen	3649	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Barmen	5682	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Barmen	6497	Friedhofsfonds der Pfarrkirche St. Antonius
Barmen	5725	Fabrikfonds der Kirche Herz Jesu

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde St Antonius,
Wuppertal-Barmen**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Antonius, Wuppertal-Barmen

8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal-Barmen endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12. 2008.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes in St. Antonius beschieden. Der Wahltermin wird auf den 21./22. März 2009 festgesetzt.
3. Der Kirchenvorstand St. Antonius verwaltet bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 7. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 18 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld
- St. Michael, Wuppertal-Elberfeld
- Christ-König, Wuppertal-Elberfeld
- St. Maria Hilf, Wuppertal- Dönberg

sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord, Wuppertal im Stadtdekanat Wuppertal Seelsorgebereich Elberfeld-Nord

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden Herz Jesu, Wuppertal-Elberfeld, St. Michael, Wuppertal-Elberfeld, Christ-König, Wuppertal-Elberfeld und St. Maria Hilf, Wuppertal-Dönberg zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Elberfeld-Nord, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirche

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „Herz Jesu“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihrer Kirchentitel „St. Michael“, „Christ König“, „St. Maria Hilf“ und „St. Johannes der Evangelist“. Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden Herz Jesu, St. Michael, Christ-König und St. Maria Hilf werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde Herz Jesu in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt am Schnittpunkt der Kommunalgrenzen zwischen Velbert, Hattingen und Wuppertal(A). Sie folgt der Kommunalgrenze zunächst nach Südosten, dann nach Südwesten bis zu dem Punkt, an dem diese wieder die Richtung nach Osten wechselt (B). Von diesem Punkt läuft die Grenze nach Süden und trifft auf die Dönberger Strasse(C). Sie läuft dann parallel zur Dönberger Strasse nach Südosten, die Grundstücke beidseitig bei der Gemeinde belassend, bis zur Kreuzung Gustav-Heinemannstrasse (D). An diesem Punkt verlässt sie die Dönberger

Strasse und läuft weiter nach Südosten, überquert die Uellendahler Strasse und verläuft nördlich der nordöstlichen Anliegergrundstücke parallel zur Lockfinke bis zu einem Punkt 100m vor der Hatzfelder Strasse (E). Sie verläuft von diesem Punkt nach Süden zur Strasse Am Raukamp, folgt ihr nach Osten bis zur Einmündung Hatzfelder Strasse und verläuft von dort hinter den südöstlich der Strassen Am Raukamp/Am Cleefchen gelegenen Anliegergrundstücken nach Südwesten bis zum Ende der Strasse Am Cleefchen(F). Sie verläuft nach Westen nördlich der Grundstücke Am Pannesbusch und schwenkt am Ende der Strasse Am Pannesbusch nach Süden bis zu dem Fußweg, der parallel zur Autobahn A 46 über den Stübchensberg verläuft(G). Sie folgt diesem Fußweg bis zur Einmündung Opphofer Str./ Weinberg(H). Sie verläuft weiter parallel zur Opphofer Str. nach Südwesten hinter den südöstlichen Anliegergrundstücken dieser Strasse bis zur Strasse am Schnapsstüber(I), knickt dort nach Westen ab und trifft auf die Strasse Am Opphof nördlich der Grundstücke Am Opphof 19 und 28. Von dort führt sie weiter in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Ecke der Siedlung Mirker Höhe(J), schwenkt dann nach Süden bis zur Saarstrasse und folgt dieser nach Südosten bis auf Höhe der Schleswiger Strasse(K). Dort knickt sie nach Südwesten ab und trifft zwischen den Hausnummern 71 und 73 auf die Schleswiger Strasse, der sie mittig bis zum Beginn der Holsteiner Strasse folgt. Sie verläuft von dort auf der westlichen Seite parallel der Holsteiner Strasse, Flensburger Strasse und Paradestrasse weiter nach Süden bis zur Gathe(L). Sie überquert diese und folgt der Wilhelmstrasse und deren Verlängerung (Karlplatz) bis zum Kreuzungsbereich mit Klotzbahn und Bergstrasse und weiter bis zum Kreuzungsbereich Karlstr./ Höchsten/ Reitbahnstr.(M). Sie läuft dann nach Südwesten über die Reitbahnstrasse und Hombüchel bis zur Einmündung Roßstrasse(N). Dieser folgt sie nach Westen bis zur Marienstrasse(O). Auf dieser läuft sie mittig nach Südwesten bis zur Sattlerstrasse(P). Westlich der Sattlerstrasse läuft sie nach Nordwest zur Wülfrather Strasse(Q), der sie zur Briller Strasse folgt(R). Über diese läuft sie nach Nordwest bis zum Schnittpunkt mit der Autobahn A 46(S). Sie folgt der Autobahn nach Westen bis zum Schnittpunkt Katernberger Strasse(T). Sie verläuft parallel zur Katernberger Strasse und in der Beek nördlich der Anliegerbebauung nach Westen bis zur Einmündung Richard Seel-Weg. Diesen belässt sie mit beidseitiger Bebauung bei der Gemeinde St. Bonifatius, Elberfeld-West und läuft dann weiter über die Strasse In der Beek zur Kreuzung mit der Birken/Pahlkestrasse. Von dort läuft sie über den Aprather Weg bis hinter dem Grundstück Nr.76(U). Sie schwenkt dort nach Norden und verläuft westlich an Naurathsiepen vorbei weiter nach Nordost zur Oberdüsselerstrasse östlich an Zum Löh vorbei. Sie überquert die Oberdüsselerstrasse und trifft auf den Eigenbach(V). Von dort läuft die Grenze nach Osten zum Hufenbach, dem sie zunächst nach Osten, dann nach Nordosten folgt. Nördlich der Wohnlage Auf den Hufen knickt sie nach Nordost und trifft gegenüber der Einmündung Schevenhofer Weg auf die Nevigeser Strasse. Sie folgt dem Schevenhofer Weg bis zur Stichstrasse südwestlich der Siedlung Obensiebeneick(W) Sie folgt dieser und läuft dann südlich an dieser Siedlung vorbei zum Triebelsheider Weg, den sie südlich der Hausnummern 14 und 15 überquert und läuft weiter nach Westen zur Strasse Am Elisabethheim(X), folgt dieser Strasse und der Siebeneicker Strasse parallel auf der westlichen Seite nach Norden. Etwa 300 Meter nördlich von Haus Nr. 131 knickt die Grenze nach Osten(Y) und trifft nördlich von Brink auf die Strasse Untenrohleder(Z). Sie folgt dieser nach Nord/ Nordost bis zur Einmündung der von Nordost kommenden Zuwegung zu den

Häusern Siebeneickerstr. 451 und 453 südlich der Siedlung Fingscheid(A1). Sie folgt diesem Weg nach Nordosten bis zu dem Punkt, an dem die nach Südost verlängert gedachte Nordostseite des Gutes Obensiebeneick auftritt(B1). Von hier aus verläuft die Grenze zunächst 150m über diese gedachte Verlängerung nach Nordwest(C1) und von dort zum südlichsten Ende des Grüentalerwegs, dann auf der nordwestlichen Seite Parallel zum Grüentalerweg in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, an die die nach Süden gedachte Verlängerung der Westgrenze der Ortschaft Ibach den Grüentalerweg schneidet(D1). Dort verlässt die Grenze den Weg nach Nordwest in Richtung Lippeskothen bis zur Schnittstelle mit der Strasse Ibacher Mühle(E1). Von diesem Punkt aus folgt sie der Kommunalgrenze nach Osten bis zum Ausgangspunkt A, wobei die Grundstücke beidseitig des Fettenberger Weges zum Gemeindegebiet gehören. Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beliebiger Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 4.1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 4.2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet
- 4.3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde Herz Jesu in Wuppertal Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
- 4.4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Elberfeld	6666	Fabrikfonds der Pfarrkirche Herz Jesu
Elberfeld	9433	Fabrikfonds der Pfarrkirche Herz Jesu
Dönberg	1378	Fabrikfonds der Pfarrkirche Herz Jesu
Elberfeld	7818	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Elberfeld	8776	Fabrikfonds der Kirche St. Michael
Elberfeld	10409	Fabrikfonds der Kirche Christ König
Dönberg	671	Fabrikfonds der Kirche St. Maria Hilf

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet:

Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, Wuppertal

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt Herz Jesu, Wuppertal

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstands wird hiermit bestimmt auf den 20./21. März 2009. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Michael Grütering bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 7. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 19 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Christophorus, Ratingen-Breitscheid,
- St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel, und
- St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf,

sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Angerland

im Dekanat Ratingen
Seelsorgebereich Angerland

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Christophorus, Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel, und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Angerland, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Anna“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels

„St. Christophorus“, „St. Bartholomäus“ und „St. Johannes, Pfr. von Ars“.

Die Kirchenbücher der Kirchengemeinden St. Christophorus, Ratingen-Breitscheid, St. Bartholomäus, Ratingen-Hösel, und St. Anna und St. Johannes, Pfarrer von Ars, Ratingen-Lintorf, werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde St. Anna in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde beginnt am Schnittpunkt der Stadtgrenzen Duisburg, Mülheim an der Ruhr und Ratingen (A). Sie folgt der Kommunalgrenze nach Osten bis zu deren Schnittpunkt mit der Autobahn A52 (B). Sie folgt dem Verlauf dieser Autobahn nach Südwest bis zum Schnittpunkt mit dem Kahlenbergsweg (C). Sie läuft über den Kahlenbergsweg nach Nordwesten über die Kreuzung Stodterstrasse hinaus bis zum Schnittpunkt der gedachten Verlängerung des von Südosten kommenden Hasenbrucher Weges (D). Sie knickt hier nach Südost und folgt dem Hasenbrucher Weg bis zum Schnittpunkt mit der Essener Strasse (E). Sie verläuft auf dieser Strasse nach Südwest bis zur Kreuzung der Strasse Am Sondert (F). Sie folgt der Strasse Am Sondert nach Südwest bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Ratingen- Essen (G). Dieser folgt sie bis zum Bahntunnel, nimmt die Gebäude nördlich des Bahntunnels (An der Tüsen) mit zum Pfarrgebiet und folgt am Ende des Tunnels weiter der Bahnlinie Richtung Osten bis diese mit der Strasse Am Tannebaum und der Kommunalgrenze zusammentrifft (H). Sie folgt der Kommunalgrenze nach Süden bis zum Schnittpunkt mit der Bahnstrecke Ratingen-Wülfrath (I), folgt dieser nach Westen bis zur Auermühle (J), knickt dort nach Norden ab und folgt dem Fußweg bis zum Sportplatz am Hölen derweg (K). Sie folgt dann dem Fußweg nach Nordwesten bis zur Bahnunterführung bei Kellersdiek (L). Sie folgt der Bahnstrecke nach Norden bis zur Schnittstelle mit der Strasse Zum Schwarzebruch (M). Dieser folgt sie, bis sie auf die Mülheimer Strasse trifft (N). Von diesem Punkt aus läuft sie in einer geraden Linie nach Westen- nördlich am Gratenpoet-See vorbei auf die Kommunalgrenze nach Düsseldorf zu (O). Sie folgt dann dieser Kommunalgrenze bis zum Ausgangspunkt A.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

- 4.1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.
- 4.2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet
- 4.3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Anna in Ratingen Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.
- 4.4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

- A. Fabrikfonds St. Anna
bisherige Bezeichnung:
Katholische Kirchengemeinde in Lintorf (Fabrikfonds)
oder
Katholische Kirchengemeinde St. Anna und St. Johannes,
Pfarrer von Ars,
– Fabrikfonds – Ratingen-Lintorf
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Fabrikfonds St. Anna –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt
603, 1492, 5255, 5257, 5259, 5261, 5263, 5265, 5267,
5269, 5271, 5273, 5275, 5277, 5279, 5281, 5283, 5285,
5287, 5289, 5304, 5306, 5308, 5310, 5312, 5314, 5373,
5375, 5377, 6512
- B. Armenfonds St. Anna
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Lintorf –
Armenfonds –
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Armenfonds St. Anna –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt 1494
- C. Stiftungsfonds St. Anna
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Lintorf
– Stiftungsfonds –
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Stiftungsfonds St. Anna –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt 1493
- D. Vikariefonds St. Anna
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Lintorf
– Vikariefonds –
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Vikariefonds St. Anna –
Betroffen ist das Grundbuch von Angermund Blatt 195
- E. Pfarrfonds St. Anna
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Anna in Lintorf –
Pfarrfonds – Ratingen
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Pfarrfonds St. Anna –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt
1495, 5631, 6130, 6156, 6166, 6709, 6710, 6711, 6712,
6713, 6714, 6715, 6716, 6717, 6718, 6719, 6724, 6725,
6726, 6727, 6728, 6729, 6730, 6731, 6732, 6733, 6734,
6735, 6736, 6737, 6738, 6739, 6740, 6741, 6742, 6743,
6744, 6745, 6746, 6747, 6748, 6749, 6750, 6751, 6752,
6753, 6754, 6755, 6756, 6757, 6758, 6759, 6760, 6761,
6762, 6763, 6764, 6765, 6766, 6767, 6768, 6769, 6770,
6771, 6772, 6773, 6774, 6775, 6776, 6777, 6778, 6779,
6780, 6781, 6782, 6783, 6784, 6785, 6786, 6787
- F. Fabrikfonds St. Johannes, Pfarrer von Ars
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Joannis-Maria Vianney

in Lintorf – Fabrikfonds –
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Fabrikfonds St. Johannes,
Pfarrer von Ars –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt 2550

- G. Armenfonds St. Johannes, Pfarrer von Ars
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Joannis-Maria Vianney
in Lintorf – Armenfonds –
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Armenfonds St. Johannes, Pfarrer
von Ars –
Betroffen ist das Grundbuch von Lintorf Blatt 2549
- H. Fabrikfonds St. Bartholomäus
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus Hösel in
Hösel (Fabrikfonds)
oder
Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus,
Ratingen
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Fabrikfonds St. Bartholomäus –
Betroffen ist das Grundbuch von Hösel Blatt 290 und
das Grundbuch von Eggerscheid Blatt 324
- I. Fabrikfonds St. Christophorus
bisherige Bezeichnung
Katholische Kirchengemeinde St. Christophorus,
Fabrikfonds, Ratingen-Breitscheid oder Katholische
Kirchengemeinde St. Christophorus – Fabrikfonds – in
Breitscheid
ab 1. Januar 2009 Katholische Kirchengemeinde St.
Anna, Ratingen – Fabrikfonds St. Christophorus -
Betroffen ist das Grundbuch von Breitscheid Blatt
70, 1502 und 3067

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Anna, Ratingen

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Anna, Ratingen

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit festgelegt auf den 20./21.03.2009. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Benedikt Zervosen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 7. November 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 20 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

- St. Laurentius
- St. Marien
- Heilige Drei Könige

im Dekanat Bergisch Gladbach
Seelsorgebereich Bergisch Gladbach – Mitte

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2008 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2009 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde St. Laurentius, Bergisch Gladbach. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Bergisch Gladbach-Mitte, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2008 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Laurentius“ geweihte Kirche in Bergisch Gladbach, Laurentiusstr. 4. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Marien“ in Bergisch Gladbach-Gronau, „Heilige Drei Könige“ in Bergisch Gladbach-Hebborn und St. Engelbert in Bergisch Gladbach-Rommerscheid.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2008 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2009 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Kirchengemeinde umfasst die Grenzen der aufgelösten Kirchengemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

4.1. Die Kirchengemeinden erstellen jeweils zum 31.12.2008 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Grundlage für die Vermögensübertragung.

4.2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2009 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde verwaltet.

4.3. Mit der Aufhebung ist die Kirchengemeinde St. Laurentius in Bergisch Gladbach Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes.

4.4. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundvermögen der aufgelösten Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius

Grundbuch	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Gladbach	176	Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gladbach	693	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gladbach	803	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gladbach	3757	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gladbach	5083	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gladbach	1468	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gronau	327	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Gronau	329	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Combüchen	114	Stiftungsfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Combüchen	427	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius
Paffrath	1677	Pfarrfonds der Pfarrkirche St. Laurentius

Grundvermögen der aufgelösten Katholischen Kirchengemeinde St. Marien

Grundbuch	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Gronau	943	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Gronau	1378	Armenfonds der Kirche St. Marien
Gronau	484	Fabrikfonds der Kirche St. Marien
Gronau	2317	Friedhofsfonds der Kirche St. Marien

Grundvermögen der aufgelösten Katholischen Kirchengemeinde Hl. Drei Könige

Grundbuch	Blatt-Nr.	Fondsbezeichnung
Combüchen	219	Fabrikfonds der Kirche Heilige Drei Könige

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde
St. Laurentius in Bergisch Gladbach**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2009 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Laurentius in Bergisch Gladbach

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2008. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 21. und 22.3.2009 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2009 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Norbert Hörter bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 14. Oktober 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 14.10.2008 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Laurentius, St. Marien und Heilige Drei Könige im Dekanat Bergisch Gladbach, Seelsorgebereich Bergisch Gladbach – Mitte, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.11.2008

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
(Müchler)

Nr. 21 Aufhebung der missio cum cura animarum für Italiener in Leverkusen

Die am 4. August 1986 (s. Amtsblatt vom 25. September 1986, Nr. 214, Stück 25, 126. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Italiener in Leverkusen“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden italienischen Katholiken im Gebiet des Stadtdekanates Leverkusen und der Kreisdekanate Oberbergischer Kreis und Rheinisch Bergischer Kreis werden der

„missio cum cura animarum für italienische
Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für italienischsprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 22 Aufhebung der missio cum cura animarum für Italiener in Mettmann

Die am 2. Februar 1976 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Februar 1976, Nr. 58, Stück 5, 116. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Italiener in Mettmann“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden italienischen Katholiken im Gebiet des Kreisdekanats Mettmann

werden der

„missio cum cura animarum für italienische
Katholiken in Wuppertal“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für italienischsprechende Katholiken in Wuppertal zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 23 Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Bonn

Die am 17. Dezember 1974 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 1. Januar 1975, Nr. 8, Stück 1, 115. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Kroaten in Bonn“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden kroatischen Katholiken im Gebiet der Kreisdekanate Altenkirchen, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis rechts- und linksrheinisch und der Oberbergische Kreis werden der

„missio cum cura animarum für kroatische
Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio

cum cura animarum für kroatisch-sprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 24 **Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Leverkusen**

Die am 4. August 1986 (s. Amtsblatt vom 25. September 1986, Nr. 216, Stück 25, 126. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Kroaten in Leverkusen“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden kroatischen Katholiken im Gebiet des Stadtdekanats Leverkusen und des Kreisdekanats Rheinischer Bergischer Kreis

werden der

„missio cum cura animarum für kroatische Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für kroatisch-sprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 25 **Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Mettmann**

Die am 21. Juni 1978 (s. Amtsblatt vom 15. Juli 1978, Nr. 220, Stück 19, 118. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Kroaten in Mettmann“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden kroatischen Katholiken im Gebiet des Kreisdekanats Mettmann

werden der

„missio cum cura animarum für kroatische Katholiken in Düsseldorf“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für kroatisch-sprechende Katholiken in Düsseldorf zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 26 **Aufhebung der missio cum cura animarum für Kroaten in Neuss**

Die am 13. November 1975 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Dezember 1975, Nr. 379, Stück 30, 115. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Kroaten in Neuss“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden kroatischen Katholiken im Gebiet des Kreisdekanats Rhein-Kreis Neuss

werden der

„missio cum cura animarum für kroatische Katholiken in Düsseldorf“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für kroatisch-sprechende Katholiken in Düsseldorf zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 27 **Aufhebung der missio cum cura animarum für Portugiesen in Bonn**

Die am 24. April 1975 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 15. Mai 1975, Nr. 169, Stück 14, 115. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Portugiesen in Bonn“ wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden portugiesisch-sprechenden Katholiken im Gebiet des Stadtdekanats Bonn sowie der Kreisdekanate Euskirchen, Altenkirchen und des Rhein-Sieg-Kreis rechts- und linksrheinisch

werden der

„missio cum cura animarum für portugiesisch-sprechende Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für portugiesisch-sprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 28 **Aufhebung der missio cum cura animarum für Portugiesen in Neuss**

Die am 9. März 1973 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 1. April 1973, Nr. 122, Stück 8, 113. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Portugiesen in Hilden“

und am 15. September 2003 (s. Amtsblatt vom 15. September 2003, Nr. 238, Stück 19, 143. Jahrgang) in

„missio cum cura animarum für Portugiesen in Neuss“
umbenannte Mission wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden portugiesischsprechenden Katholiken im Gebiet des Stadtdekanates Düsseldorf und der Kreisdekanate Mettmann und Rhein-Kreis Neuss

werden der

„missio cum cura animarum für portugiesischsprechende
Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für portugiesischsprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 29 Aufhebung der missio cum cura animarum für Spanier in Bonn

Die am 14. Januar 1965 (s. Kirchlicher Anzeiger vom 25. Januar 1965, Nr. 25, Stück 2, 105. Jahrgang) errichtete

„missio cum cura animarum für Spanier in Bonn“
wird aufgehoben.

Die zu ihr gehörenden spanischsprechenden Katholiken im Gebiet des Stadtdekanats Bonn und der Kreisdekanate Altenkirchen, Euskirchen und des Rhein-Sieg-Kreises rechts- und linksrheinisch

werden der

„missio cum cura animarum für spanischsprachige
Katholiken in Köln“

zugeordnet.

Die bisher bei dieser Mission geführten Kirchenbücher sowie alle Urkunden, Registratur und Archiv sind von der missio cum cura animarum für spanischsprechende Katholiken in Köln zu übernehmen.

Die Regelung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 30 Neuordnungen für die vorgenannten Sprachgruppen

Gemäß Neuordnungen gelten für die vorgenannten Sprachgruppen folgende Zuordnungen:

Italiener

Köln

Zur missio cum cura animarum in Köln gehören zusätzlich:
das Stadtdekanat Leverkusen
sowie
die Kreisdekanate Rheinisch Bergischer Kreis
und Oberbergischer Kreis

Wuppertal

Zur missio cum cura animarum in Wuppertal gehört
zusätzlich
das Kreisdekanat Mettmann

Kroaten

Köln

Zur missio cum cura animarum in Köln gehören zusätzlich die
Stadtdekanate Bonn und Leverkusen
sowie
die Kreisdekanate Altenkirchen, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis
links- und rechtsrheinisch, der Oberbergische Kreis und der
Rheinisch Bergische Kreis

Düsseldorf

Zur missio cum cura animarum in Düsseldorf gehören
zusätzlich
das Kreisdekanat Mettmann
und das Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss

Portugiesen

Köln

Zur missio cum cura animarum in Köln gehören
zusätzlich
die Stadtdekanate Bonn und Düsseldorf
sowie
die Kreisdekanate Altenkirchen, Euskirchen, Mettmann,
Rhein-Kreis Neuss und der Rhein-Sieg-Kreis links- und
rechtsrheinisch

Spanier

Köln

Zur missio cum cura animarum in Köln gehören
zusätzlich
das Stadtdekanat Bonn
sowie
die Kreisdekanate Altenkirchen, Euskirchen und der Rhein-
Sieg-Kreis rechts- und
linksrheinisch.

Köln, den 31. Dezember 2008

+Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 31 Geschäftsordnung zur Bildung von Ortsausschüssen

1. Prämisse

Der Pfarrer kann nach der Abgabe des Votums des Pfarrgemeinderates gemäß § 2 Abs (5) der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 1.1.2009 in bestimmten Wohnbezirken, in Stadtteilen, Dörfern, Pfarrgemeinden und Teilgemeinden Ortsausschüsse einrichten. Diese haben die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Gesamtkonzeptes zu entwickeln und zu organisieren. Ortsausschüsse sind Bestandteile des gemeinsamen pastoralen, sozialen und politischen Handelns des Pfarrgemeinderates. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates sind für die Ortsausschüsse bindend (vgl. § 10 der Pfarrgemeinderatssatzung).

2. Aufgaben

- (1) Die Ortsausschüsse koordinieren kirchliche Aktivitäten, die primär auf den jeweiligen Ort bezogen sind.
- (2) Sofern es aufgrund der sozialen und politischen Gegebenheiten sinnvoll ist, nehmen die Ortsausschüsse im Auftrage des Pfarrgemeinderates ortsbezogene gesellschaftspolitische Aufgaben wahr.
- (3) Die Ortsausschüsse können an der Entwicklung des Pastoralkonzeptes mitwirken, indem sie die ortspezifischen pastoralen und gesellschaftlichen Herausforderungen analysieren und beschreiben.
- (4) Ebenso können die Ortsausschüsse an der Umsetzung des Pastoralkonzeptes durch Übernahme bestimmter Aufgabenbereiche mitwirken, die im Pastoralkonzept festgelegt werden.

3. Mitglieder

- (1) Der Pfarrgemeinderat legt gemäß § 2 (5) der Pfarrgemeinderatssatzung die Zahl der Mitglieder der Ortsausschüsse fest.
- (2) Der Pfarrgemeinderat benennt eines seiner gewählten oder berufenen Mitglieder als Ansprechpartner/in für jeden Ortsausschuss. Diese Person ist geborenes Mitglied im Ortsausschuss.
- (3) Unabhängig davon kann der Pfarrer ein oder mehrere Mitglieder des Pastoralteams als Mitglieder für die Ortsausschüsse benennen.

4. Verfahren zur Besetzung der Ortsausschüsse

Zur Besetzung von Ortsausschüssen bestehen folgende Möglichkeiten:

4.1. Berufung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat analog zum Verfahren für die Besetzung von Sachausschüssen berufen (vgl. § 8 Abs. 2 der Pfarrgemeinderatssatzung).

4.2. Wahl auf einer Ortsversammlung

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden auf einer Ortsversammlung geheim gewählt, sofern sich die Versammlung nicht auf eine andere Form verständigt. Der Pfarrgemeinderat beruft dazu einen Wahlausschuss für die Wahl der Ortsausschüsse, dieser erarbeitet ein angemessenes Wahlverfahren und leitet dieses

4.3. Wahl analog der Pfarrgemeinderatswahl

Die Mitglieder der Ortsausschüsse werden von den wahlberechtigten Gläubigen eines jeweils genau umschriebenen

territorialen Bereichs zur selben Zeit und unter denselben Bedingungen wie der Pfarrgemeinderat gewählt. Die geltende Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte findet entsprechend Anwendung. Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegen dem Wahlausschuss für die Pfarrgemeinderatswahl.

5. Konstituierung, Leitung und Arbeitsweise

- (1) Spätestens vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Pfarrgemeinderates finden auf Einladung des nach Ziffer 3.2 geborenen Mitglieds die konstituierenden Sitzungen der Ortsausschüsse statt.
- (2) Die Ortsausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte eine Leitung. Diese kann von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden. Die Leitung steht dem Ortsausschuss vor, vertritt ihn in der lokalen Öffentlichkeit und trägt für die Anbindung an den Pfarrgemeinderat Sorge.
- (3) Der Ortsausschuss kann eigene Regelungen zu Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift treffen oder die für den Pfarrgemeinderat geltenden Bestimmungen entsprechend anwenden. Gibt sich der Ortsausschuss eine eigene Geschäftsordnung, bedarf diese der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.
- (4) Öffentliche Verlautbarungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Pfarrgemeinderates. Bei Erklärungen und Verlautbarungen, die pastorale Belange betreffen, ist die Zustimmung des Pfarrers unerlässlich.

Nr. 32 Neue Seelsorgebereichsnamen

Köln, den 25. November 2008

Der Erzbischof legt für den fusionierten Seelsorgebereich B im Dekanat Düsseldorf Mitte/Heerdt, den neuen Namen „*DerendorffPempelfort*“ fest.

Dieser Seelsorgebereich besteht aus den Pfarrgemeinden St. Adolfus, Herz Jesu, St. Lukas, Hl. Geist, St. Rochus und Heilige Dreifaltigkeit.

Köln, den 31. Oktober 2008

Der Erzbischof legt für den fusionierten Seelsorgebereich A im Dekanat Düsseldorf Benrath den neuen Namen „*Düsseldorfer Rheinbogen*“ fest.

Dieser Seelsorgebereich besteht aus den Pfarrgemeinden St. Nikolaus, St. Maria in den Benden, St. Maria Rosenkranz, St. Joseph und St. Hubertus.

Köln, den 25. November 2008

Der Erzbischof legt für den fusionierten Seelsorgebereich A im Dekanat Düsseldorf Süd den neuen Namen „*Düsseldorfer Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller West*“ fest.

Dieser Seelsorgebereich besteht aus den Pfarrgemeinden St. Apollinaris, St. Josef, St. Pius X., St. Antonius, St. Martin und St. Peter.

Köln, den 1. November 2008

Der Erzbischof legt für den fusionierten Seelsorgebereich D im Dekanat Neuss / Kaarst den neuen Namen „*Neuss - Nord*“ fest.

Dieser Seelsorgebereich besteht aus den Pfarrgemeinden St. Thomas Morus, St. Joseph, Christ König und Heilig Geist.

Nr. 33 Anweisung für die Vermögensverwaltung

Köln, den 15. Dezember 2008

Aufhebung von § 17 der Anweisung für die Vermögensverwaltung und Haushaltsführung der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in der Erzdiözese Köln vom 01.01.2004 für das Wirtschaftsjahr 2009

Bedingt durch die Einführung eines Neuen Finanz- und Rechnungswesen im kirchengemeindlichen Bereich (Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände)

de) zum 01.01.2009 entfällt die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsplanes gemäß § 17 der o.g. Anweisung für das Übergangsjahr 2009.

Als Grundlage für Planung und Zuweisung 2009 dienen zunächst die Werte der Haushaltspläne 2008. Notwendige Anpassungen erfolgen im laufenden Wirtschaftsjahr 2009.

Über das künftige Wirtschaftsplanaufstellungsverfahren, welches ab 2010 durchgeführt wird, werden wir gesondert informieren.

Nr. 34 Verzeichnis der vorgeschriebenen Diözesankollekten für das Jahr 2009 (vorbehaltlich eventueller Änderungen)

Köln, den 12. November 2008.

1. Kollektenplan 2009

Tag der Kollektenabholung	Nr. der Kollekte	Bezeichnung der Kollekte	abzuführen in %	Einsendetermin	Überweisungstext
6. Januar 2009	1	Afrikatag <small>(Missio: Fa Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5958 0101, Bescheid vom 27.10.2006)</small>	100	23. Januar 2009	Koll 01 GKZ xxxx Afrikatag
25. Januar 2009	2	Tokyo/Myanmar	100	13. Februar 2009	Koll 02 GKZ xxxx Tokyo/Myanmar
8. Februar 2009	16	Wiederaufbau der Propsteikirche Leipzig	100	27. Februar 2009	Koll 16 GKZ xxxx Propsteikirche Leipzig
29. März 2009	3	Misereor und Fastenopfer der Kinder <small>(Misereor: Fa Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 5957 0072, Bescheid vom 22.12.2005)</small>	100	24. April 2009	Koll 03 GKZ xxxx Misereor
5. April 2009	4	Kollekte für das Heilige Land <small>(Dt. Verein v. Hl. Land: FA Köln-Mitte, St.Nr. 215 5863 0378, Bescheid vom 10.11.2006)</small>	100	24. April 2009	Koll 04 GKZ xxxx Heiliges Land
26. April 2009	5	Dom	100	15. Mai 2009	Koll 05 GKZ xxxx Dom
31. Mai 2009	6	RENOVABIS <small>(Renovabis: Fa Freising, St.Nr. 115-110-40177, Bescheid vom 14.06.2006)</small>	100	26. Juni 2009	Koll 06 GKZ xxxx Renovabis
5. Juli 2009	8	Peterspfennigkollekte	100	24. Juli 2009	Koll 08 GKZ xxxx Peterspfennig
13. September 2009	9	Welttag der Kommunikationsmittel	100	2. Oktober 2009	Koll 09 GKZ xxxx Kommunikationsmittel
20. September 2009	10	Caritas-Kollekte <small>(Dt. Caritasverband Freiburg: FA Freiburg-Stadt, St.Nr. 06469-46596, Bescheid vom 07.06.2004)</small>	10	9. Oktober 2009	Koll 10 GKZ xxxx Caritas
25. Oktober 2009	11	Weltmissionssonntag <small>(MISSIO: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 201 59580101, Bescheid vom 27.10.2006)</small>	100	13. November 2009	Koll 11 GKZ xxxx Weltmissionssonntag
2. November 2009	12	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa <small>(Renovabis: Fa Freising, St.Nr. 115-110-40177, Bescheid vom 14.06.2006)</small>	100	20. November 200	Koll 12 GKZ xxxx Priesterausbildung
8. November 2009		*) Kollekte für die öffentliche Bücherei der Pfarrgemeinde	–		
15. November 2009	13	Diasporaopfertag/Diasporakollekte <small>(Bonifatiuswerk: FA Paderborn, St.Nr. 339 5794-0212, Bescheid vom 06.07.2007)</small>	100	4. Dezember 2009	Koll 13 GKZ xxxx Diaspora
24./25.12.2009	14	Adveniat-Kollekte	100	22. Januar 2010	Koll 14 GKZ xxxx Adveniat
26.12.2009 - 06.01.201	15	**) Weltmissionstag der Kinder <small>(Päpstliches Missionswerk der Kinder: FA Aachen-Innenstadt, St.Nr. 20159590010, Bescheid vom 16.04.2007)</small>	100	22. Januar 2010	Koll 15 GKZ xxxx Weltmissionstag der Kinder

Anmerkung: Die Kollekten am Sonntag schließen jeweils die Vorabendmessen ein.

*) Diese Kollekte ist in allen Pfarreien jener Seelsorgebereiche abzuhalten, in denen mindestens eine Bücherei existiert.

**) Diese Kollekte wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können.

Zur Beachtung für die Weiterleitung der in diesem Verzeichnis aufgeführten abzuführenden Kollekten haben alle Kirchengemeinden ein Schreiben mit Datum vom 01.12.2008 - 710 G 48 973/74 - erhalten.

Die im Kollektenplan angegebenen Einsendetermine sind bitte einzuhalten.

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass an den Tagen, an denen Diözesankollekten vorgeschrieben sind, keine anderen Kollekten abgehalten werden dürfen und verweisen hier auf den letzten Absatz des Dekretes Nr. 1133 der Kölner Diözesansynode über die Kirchenkollekten.

Gemäß Dekret 1135 § 4 der Diözesansynode darf ohne Genehmigung des Generalvikariates einem fremden Priester nicht gestattet werden, in Verbindung mit der Predigt für irgendeinen Zweck zu kollektieren.

2. Quartalsabgaben

Die nachstehend aufgeführten Quartalsabgaben sind jeweils zum Quartalschluss mit der Angabe des nachfolgend aufgeführten Verwendungszwecks sowie des vierstelligen Gemeindecennzeichens (GKZ) auf das Konto Nr. 55 050 der Erzbistumskasse Köln bei der Pax-Bank in Köln (BLZ 370 601 93) zu überweisen:

Josefspennig
Binationen (werk- und sonntags)
Trinationen
Intentionen

3. Sammlungen außerhalb des Kollektenplanes

Die Erträge aus der Aktion Dreikönigssingen sowie das Krippenopfer sind getrennt mit dem Vermerk

„Aktion Dreikönigssingen“ bzw. „Krippenopfer“

weiterzuleiten an:

Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland,
Stephanstr. 35,
52064 Aachen
Pax-Bank e.G., Aachen,
Kto.-Nr. 1031 (BLZ 391 601 91)
oder
Postbank Köln,
Kto.-Nr. 3300-500 (BLZ 370 100 50)

Das Opfer der Kommunionkinder findet am Tag der feierlichen Kommunion, das Opfer der Firmlinge am Tag der Firmung statt. Die Erträge dieser beiden Sammlungen sind mit dem Vermerk

„Diaspora-Opfer der Kommunionkinder“ bzw.
„der Firmlinge“

weiterzuleiten an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Postfach 1169,
33041 Paderborn
Kontobezeichnung: Diaspora-Kinderhilfe,
Kto.-Nr. 50 000 500 bei der Bank für Kirche und Caritas
Paderborn (BLZ 472 603 07).

Für das Kollektenjahr 2009 gilt allen an Einzug und Abrechnung der Kollekten und Sammlungen Beteiligten für ihren tatkräftigen Einsatz unser aufrichtiger Dank.

Nr. 35 Besondere Hinweise für den Tokyo-Sonntag am 25.01.2009

Köln, den 21. Oktober 2008

Wie alljährlich wird am letzten Sonntag im Januar, in diesem Jahr am 25. Januar 2009, der Gebets- und Hilfsgemeinschaft mit der Erzdiözese Tokyo gedacht.

Die Kollekte am Tokyo-Sonntag wird in Absprache mit unserem Partnerbistum, welches eine vergleichbare Kollekte hält, seit mehreren Jahren für die Ausbildung des Priesternachwuchses in Myanmar (Burma) verwendet, einem der ärmsten Länder der Welt. Aus der Kollekte der vergangenen Jahre konnte der Bau eines zentralen Priesterseminars in der Hauptstadt Yangon maßgeblich vorangebracht werden.

Es wird gebeten, in allen Sonntags- und Vorabendgottesdiensten in den Fürbitten die Verbundenheit mit den Katholiken unserer Partnerdiözese, die als eine Minderheit von weniger als einem halben Prozent der Gesamtbevölkerung ihren katholischen Glauben bekennen und leben müssen, zum Ausdruck zu bringen.

Personalia

Nr. 36 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

24.11.2008 *Herr Pfarrer Benedikt Bünnagel* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dechanten des Dekanates Ratingen.

24.11.2008 *Herr Pfarrer Benedikt Zervosen* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Definitor des Dekanates Ratingen.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

07.11.2008 *Herr Pfarrer Andreas Paling* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Dechant des Dekanates Köln-Worringen, Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Kreuz-Köln-Nord“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Cosmas und Damian in Köln-Weiler, St. Elisabeth in Köln-Pesch, St. Martinus in Köln-Esch im Seelsorgebereich „Kreuz-Köln-Nord“ des Dekanates Köln-Worringen mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 zum Pfarrverweser an den vorgenannten Pfarreien, zum kommissarischen Vorsitzenden des Katholischen Kirchen-

- gemeindeverbandes und kommissarischen Leiter des Pfarrverbandes „Kreuz-Köln-Nord“.
- 12.11.2008 *Pater Marijan Lorenci OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 01. November 2008 gemäß der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ zum Seelsorger der albanischsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln.
- 13.11.2008 *Herr Kreisdechant Monsignore Anno Burghof* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Geistlichen Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis.
- 13.11.2008 *Herr Pfarrer Herbert Sibbe* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 für die Dauer von weiteren drei Jahren zum Subdiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 14.11.2008 *Monsignore Johannes Börsch* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Pankratius in Odenthal im Seelsorgebereich B des Dekanates Altenberg mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 14.11.2008 *Herr Pfarrer Markus Höyng* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Laurentius in Burscheid im Seelsorgebereich B des Dekanates Altenberg mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 14.11.2008 *Herr Diakon Hansjörg Kraus* mit Wirkung vom 25. November 2008 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef, St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 14.11.2008 *Herr Pfarrer Johannes Wirthmüller* unter Entpflichtung als Schulseelsorger am St. Angela Gymnasium in Bad Münstereifel, Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle sowie als Subdiar im Seelsorgebereich G des Dekanates Euskirchen mit Wirkung vom 01. Februar 2009 zum Schulseelsorger am St. Suitbertus-Gymnasium in Düsseldorf, Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle und zum Subdiar im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Nord.
- 14.11.2008 *Herr Diakon Anton Wohlgemuth* mit Wirkung vom 25. November 2008 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Germanus in Wesseling, Schmerzhafte Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich A des Dekanates Wesseling.
- 18.11.2008 *Herr Pfarrer Joseph Limbach* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Barbara in Langenfeld-Reus-rath und als Rektoratspfarrer an der Rektorats-pfarrei St. Gerhard in Langenfeld-Gieslenberg im Seelsorgebereich A des Dekanates Langenfeld/Monheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 18.11.2008 *Herr Pfarrer Thomas Montkowski* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich „Niederkassel/Troisdorf-Süd“ des Dekanates Troisdorf mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 18.11.2008 *Herr Pfarrer Lambert Schäfer* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Mariä Himmelfahrt in Langenfeld-Hardt im Seelsorgebereich A des Dekanates Langenfeld/Monheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 18.11.2008 *Herr Pfarrer Gerhard Trimborn* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Langenfeld-Nord“ sowie als Pfarrer an der Pfarrei St. Martin in Langenfeld-Richrath und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria Rosenkranzkönigin in Langenfeld-Wiescheid im Seelsorgebereich A des Dekanates Langenfeld/Monheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 19.11.2008 *Pater Manuel Merten OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika Minor) in Düsseldorf und Rector ecclesiae an der Kirche St. Andreas in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 20.11.2008 *Pater Elias Hieronymus Füllenbach OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Mai 2008 bis zum 31. Dezember 2009 zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörrick, St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Rolf Dittrich* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Hubertus in Köln-Brück, St. Gereon in Köln-Merheim im Seelsorgebereich „Brück/Merheim“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Hans-Jörg Ganslmeier* zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Johannes der Täufer in Leverkusen-Alkenrath, St. Joseph in Leverkusen-Manfort, St. Albertus

- Magnus in Leverkusen-Schlebusch, St. Andreas in Leverkusen-Schlebusch, St. Thomas Morus RP in Leverkusen-Schlebusch, St. Matthias in Leverkusen-Fettehenne, St. Nikolaus in Leverkusen-Steinbüchel, St. Franziskus RP in Leverkusen-Steinbüchel-West im Seelsorgebereich C des Dekanates Leverkusen.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Martin Groß* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller, St. Gertrud in Düsseldorf Eller im Seelsorgebereich „Eller-Lierenfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Peter Klauke* zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Christ König in Neuss, Heilig Geist in Neuss-Weißenberg, St. Thomas Morus in Neuss-Vogelsang, St. Joseph in Neuss-Weißenberg im Seelsorgebereich D des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Ulrich Merz* zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Maria in den Benden in Düsseldorf-Wersten, St. Maria Rosenkranz in Düsseldorf-Wersten, St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Thomas Moormann* zum Diakon im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Laurentius in Niederkassel-Mondorf, St. Dionysius in Niederkassel-Rheidt, St. Lambertus in Troisdorf-Bergheim im Seelsorgebereich „Niederkassel/Troisdorf-Süd“ des Dekanates Troisdorf.
- 22.11.2008 *Herr Diakon Kyung-Soo Petrus Shin* zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst in der Ausländerseelsorge für die Katholische Koreanische Mission im Erzbistum Köln.
- 24.11.2008 *Herr Pfarrer Mathieu Gielen* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Michael in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 24.11.2008 *Herr Diakon Erich Heinrich* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Lucia in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 24.11.2008 *Pater Josef Kahmann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Velbert-West“ sowie als Pfarrer an der Pfarrei St. Paulus in Velbert und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 24.11.2008 *Pater Wilson Antony Kappattil OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Lucia in Elsdorf-Angelsdorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf im Seelsorgebereich „Elsdorf“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 24.11.2008 *Monsignore Wilfried Korfmacher* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Marien in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 24.11.2008 *Herr Kaplan Michael Mohr* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Marien in Neuss, St. Quirin (Münsterkirche) in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 24.11.2008 *Herr Kaplan René Stockhausen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss, St. Quirin (Münsterkirche) in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 24.11.2008 *Herr Pfarrer Herbert Ullmann* unter Annahme des Verzichtes und unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes sowie als Pfarrer an der Pfarrei Hl. Dreikönige in Neuss und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss-Mitte“ des Dekanates Neuss/Kaarst mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 25.11.2008 *Herr Diakon Dr. med. Holger Bade* zum Diakon an den Pfarreien St. Servatius in Köln-Ostheim, Zu den Hl. Engeln in Köln-Ostheim, Zum Göttlichen Erlöser in Köln-Rath, St. Cornelius in Köln-Heumar, St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 25.11.2008 *Herr Diakon Hermann-Josef Jung* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Cäcilia in Düsseldorf-Benrath, Herz Jesu in Düsseldorf-Urdenbach im Seelsorgebereich „Benrath/Urdenbach“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

- 25.11.2008 *Pater Jesu Manickam Rayappan SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an der Pfarrei St. Johannes Baptist in Marienheide-Gimborn im Seelsorgebereich „Marienheide“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 25.11.2008 *Pater Robert Gerald Rego SMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Kaplan an der Pfarrei St. Johannes Baptist in Marienheide-Gimborn im Seelsorgebereich „Marienheide“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 25.11.2008 *Herr Diakon Hans-Dieter Schmitz* zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Lambertus (Basilika Minor) in Düsseldorf, St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf, St. Maximilian in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 27.11.2008 *Monsignore Peter Haanen* unter Entpflichtung als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Köln-Zollstock“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock, St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Rodenkirchen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 27.11.2008 *Pater Mathew Thekkemaladiyil MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Lindenthal mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 28.11.2008 *Herr Pfarrer Johannes Kaulmann* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maximilian in Düsseldorf, St. Mariä Empfängnis (Marienkirche) in Düsseldorf, St. Lambertus (Basilika minor) in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 28.11.2008 *Herr Pfarrer Heinz Josef Schmidt* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Unterrath/Lichtenbroich“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath, St. Maria unter dem Kreuz in Düsseldorf-Unterrath und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Maria Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich im Seelsorgebereich B des Dekanates Düsseldorf-Nord mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter
- 01.12.2008 Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 01.12.2008 *Herr Pfarrer Albert Forst* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Düsseldorf-Bilk“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf, St. Suitbertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd mit Wirkung vom 01. Januar 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 01.12.2008 *Herr Dechant Monsignore Dr. Wilfried Evertz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf, St. Peter in Bonn-Vilich und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Joseph in Bonn-Geislar im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.12.2008 *Herr Pfarrer Dr. Giovanni Ferro* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – gemäß Artikel 33 § 2 der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienisch sprachigen Katholiken in Solingen im Erzbistum Köln.
- 01.12.2008 *Herr Pfarrer Wolfgang Härtel* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes „Bilk/Friedrichstadt“ sowie als Pfarrer an der Pfarrei St. Martin in Düsseldorf im Seelsorgebereich A des Dekanates Düsseldorf-Süd mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 02.12.2008 *Herr Pfarrer Peter Adolf* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes „Bonn-Mitte“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung der übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 02.12.2008 *Herr Pfarrer Hubert Clement* unter Annahme des Verzichtes und bei Entpflichtung als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Itter-Holthausen“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Joseph in Düsseldorf-Holthausen, St. Hubertus in Düsseldorf-Itter im Seelsorgebereich „Düsseldorfer Rheinbogen“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 02.12.2008 *Herr Pfarrer Michael Dederichs* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich D des Dekanates Düsseldorf-

- Mitte/Heerdts mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 02.12.2008 *Herr Pfarrer Gerd Stratmann* unter Entpflichtung als Leiter des Pfarrverbandes und Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Südhöhen“ sowie als Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf und als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz im Seelsorgebereich „Südhöhen“ des Dekanates Wuppertal mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 03.12.2008 *Herr Pfarrer Claus Peter Galonska* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg im Seelsorgebereich „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“ des Dekanates Köln-Deutz mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Engelbert und St. Marien in Köln-Humboldt/Gremberg, St. Marien und St. Joseph in Köln-Kalk im Seelsorgebereich „Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg“ des Dekanates Köln-Deutz.
- 03.12.2008 *Herr Pfarrer Jürgen Martin* unter Entpflichtung als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Sülz/Klettenberg“ sowie als Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Bruno in Köln-Klettenberg, St. Nikolaus und Karl Borromäus in Köln-Sülz im Seelsorgebereich „Sülz-Klettenberg“ des Dekanates Köln-Lindenthal mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.12.2008 *Herr Pfarrer Matthias Genster* unter Entpflichtung als Pfarrer an den Pfarreien St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim – Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.12.2008 *Herr Pfarrer Johannes Mahlberg* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Köln-Porz-Grengel, St. Margareta in Köln-Porz-Libur, St. Bartholomäus in Köln-Porz-Urbach, St. Ägidius in Köln-Porz-Wahn sowie als Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Christus König in Köln-Porz-Wahnheide im Seelsorgebereich „Porz – An der Wahner Heide“ des Dekanates Köln-Porz mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.12.2008 *Herr Pfarrer Elmar Pischel* unter Annahme des Verzichtes und bei Entpflichtung als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes des „Euskirchen-West“ sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Cyriakus in Euskirchen-Billig, Kreuzauffindung in Euskirchen-Elsig, St. Brictius in Euskirchen-Euenheim, St. Georg in Euskirchen-Frauenberg, St. Medardus in Euskirchen-Wißkirchen im Seelsorgebereich „Euskirchen-Bleibach/Hardt“ des Dekanates Euskirchen mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.12.2008 *Herr Pfarrer Thomas Rhein* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 04.12.2008 *Herr Kaplan Gregor White* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – gemäß der „Instructio de Pastoralis Migratorum Cura“ zum Leiter der Katholischen Englischen Mission in Düsseldorf im Erzbistum Köln.
- 05.12.2008 *Pater Manfred Josef Gerigk OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subdiar an den Pfarreien St. Maria in der Kupfergasse in Köln, St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 05.12.2008 *Pater Konrad Körner OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiar an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 05.12.2008 *Pater Alexander Ultsch CMM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Dezember 2008 bis Ablauf des 31. Dezember 2009 zum Subdiar an den Pfarreien St. Maria in der Kupfergasse in Köln, St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 05.12.2008 *Herr Pfarrer Klaus-Peter Vosen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 05.12.2008 *Pater Gabriel Weiler OFMConv.* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an

- den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 05.12.2008 *Pater Christoph Wekenborg OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Kolumba in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln, St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 08.12.2008 *Monsignore Dr. Stefan Heße* unter Entpflichtung als Subsidiar an den Pfarreien Herz Jesu in Köln, St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Mitte mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 08.12.2008 *Herr Pfarrer József Lukács* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 08.12.2008 *Herr Pfarrer Professor Dr. Bernd Lutz* unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Subsidiar an der Pfarrei St. Adelheid in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ des Dekanates Köln-Deutz mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 08.12.2008 *Herr Diakon Helmut Prinz* unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Herz Jesu in Köln, St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich E des Dekanates Köln-Mitte mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Andreas in Köln, St. Kolumba in Köln, St. Maria in der Kupfergasse in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 08.12.2008 *Herr Kaplan Tobias Schwaderlapp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Kaplan im Vorbereitungsdienst an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf-Bilk, St. Ludger in Düsseldorf, St. Suitbertus in Düsseldorf-Bilk im Seelsorgebereich C des Dekanates Düsseldorf-Süd.
- 09.12.2008 *Herr Pfarrer Thomas Schäfer* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich, St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich „Bonn – Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel mit Wirkung vom 01. Januar 2009 zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- 09.12.2008 *Herr Pfarrer Alexander Wimmershoff* unter Entpflichtung als Pfarrer an der Pfarrei St. Severin in Bonn-Mehlem im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-Süd“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der vorgenannten Pfarrei.
- 09.12.2008 *Herr Pfarrer Norbert Windbeuser* unter Entpflichtung als Seelsorger gem. Can. 517 § 1 CIC an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf, Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den vorgenannten Pfarreien.
- Der Herr Erzbischof hat am:**
- 05.11.2008 *Herrn Pfarrer Michael Bauer* weiterhin für die Übernahme der deutschsprachigen Seelsorge in Shanghai im Auftrag des Auslandssekretariates der Deutschen Bischofskonferenz bis zum 30. September 2011 freigestellt.
- 13.11.2008 *Monsignore Robert Kreuzberg* von den Aufgaben als Geistlicher Beirat des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. für den Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 19.11.2008 *Pater Dr. Johannes Bunnenberg OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. November 2008 von seiner Tätigkeit als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Lambertus (Basilika Minor) in Düsseldorf und als Rector ecclesiae an der Kirche St. Andreas in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerd entpflichtet.
- 24.11.2008 *Pater Pawel Klos SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 14. August 2009 von seiner Tätigkeit als Kaplan an den Pfarreien St. Michael in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert, St. Marien in Velbert, St. Paulus in Velbert, St. Don Bosco in Velbert-Birth im Seelsorgebereich D des Dekanates Mettmann entpflichtet.
- 28.11.2008 *Herrn Pfarrer Werner Moonen* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als Pfarrer an der Pfarrei St. Maximilian in Düsseldorf im Seelsorgebereich „City“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerd entpflichtet und mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in den Ruhestand versetzt.
- 01.12.2008 *Herrn Kaplan Isif-Marius Mirt* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Ablauf des 31. Januar 2009 von seiner Tätigkeit als Kaplan an den Pfarreien St. Jacobus in Hilden, St. Konrad von Parzham in Hilden, St. Marien in Hilden im Seelsorgebereich „Hilden“ des Dekanates Hilden entpflichtet.

- 02.12.2008 *Herr Pfarrer Dr. Paul Meisenberg* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als Rektoratspfarrverwalter an der Rektoratspfarre St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz im Seelsorgebereich „Südhöhen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld entpflichtet, in den Ruhestand versetzt und mit Wirkung vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Oktober 2009 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Subsidiar an der vorgenannten Pfarrei ernannt.
- 05.12.2008 *Pater Marcel Oswald OP* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von seiner Tätigkeit als Subsidiar an der Pfarrei St. Andreas in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte entpflichtet.
- 08.12.2008 *Monsignore Professor Dr. Wolfgang Bretschneider* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von seiner Tätigkeit als Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 08.12.2008 *Pater Teodor Puszcz SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – von seiner Tätigkeit als Pfarrvikar an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 08.12.2008 *Herr Pfarrer Dr. Michael Rieger* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – von seiner Tätigkeit als Subsidiar an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 08.12.2008 *Herr Pfarrer Dr. Peter Seul* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – von seiner Tätigkeit als Subsidiar an den Pfarreien St. Marien in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd entpflichtet.
- 09.12.2008 *Herr Pfarrer Winfried Rameil* mit Ablauf des 31. Dezember 2008 – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Vorsitzender des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Siegburg – Am Michaelsberg“ entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 09.12.2008 *Herr Dechant Peter Weiffen* – mit Wirkung vom 01. Januar 2009 – im Katholischen Kirchengemeindeverband „Siegburg – Am Michaelsberg“.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 04.12.2008 *Herr Pfarrer Dirk Baumhof* – mit Wirkung vom

01. Januar 2009 – Pfarrverband im Seelsorgebereich „Troisdorf-Sieglar“ des Dekanates Troisdorf. Diese Ernennung gilt bis zur Auflösung dieses Gremiums nach der PGR-Wahl im Jahr 2009.

Es starb im Herrn am:

- 13.10.2008 *Herr Pfarrer Albert Ludwig Christoph Janssen*, 67 Jahre
- 07.12.2008 *Herr Pfarrer Johannes Langen*, 95 Jahre

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 13.11.2008 *Frau Angelika Bongartz*, Pastoralreferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Köln-Rodenkirchen.

Es wurde entpflichtet am:

- 13.11.2008 *Schwester Katharina Hartleib OSF* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von ihren Aufgaben als Ordensschwester in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ im Päpstlichen Werk für Geistliche Berufe – Köln in der HA Seelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat.
- 08.12.2008 *Frau Pia Odenhausen*, Gemeindeassistentin, – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von ihrer Tätigkeit als Gemeindeassistentin an der Pfarrei St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.
- 08.12.2008 *Herr Winfried Semmler-Koddenbrock*, Pastoralreferent, – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von seiner Tätigkeit als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Martin in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 08.12.2008 *Herr Jörn von Sievers*, Gemeindefereferent, – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – mit Ablauf des 31. Dezember 2008 von seiner Tätigkeit als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Aposteln (Basilika minor) in Köln im Seelsorgebereich A des Dekanates Köln-Mitte.

Nr. 37 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ des Dekanates Neuss/Kaarst wird ein Subsidiar gesucht. Interessenten wenden sich bitte an Herr Pfarrer Michael Tewes, Tel.: 02182 / 5 70 19-12.

Im Seelsorgebereich „Mörsenbroich/Rath“ des Dekanates Düsseldorf-Ost wird ein Subsidiar gesucht. Interessenten wenden sich bitte an Herr Pfarrer Thomas Selg, Tel.: 0211 / 61 01 93-0.

Pontifikalhandlungen

Nr. 38 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr
Weihbischof Dr. Rainer Maria Woelki folgende Pontifikal-
handlungen vor:

Firmung im KREISDEKANAT OBERBERGISCHER KREIS

Firmung im DEKANAT WIPPERFÜRTH

18.11.2008
Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in St. Severin, Lindlar 54 Firmlinge

19.11.2008
Seelsorgebereich Radevormwald-Hückeswagen
Firmung in St. Mariä Himmelfahrt,
Hückeswagen
aus St. Mariä Himmelfahrt, Hückeswagen 43 Firmlinge
aus St. Marien, Radevormwald 42 Firmlinge
aus St. Josef, Vogelsmühle 7 Firmlinge
aus St. Josef, Langenfeld (Dek. Langen-
feld-Monheim, SB Langenfeld) 1 Firmling
aus St. Josef, Solingen-Ohligs (Dek.
Solvingen, SB Solingen-West) 1 Firmling
zusammen 94 Firmlinge

20.11.2008
Seelsorgebereich Lindlar
Firmung in St. Severin, Lindlar
aus St. Agatha, Kapellensüng 23 Firmlinge
aus St. Laurentius, Hohkeppel 20 Firmlinge
aus St. Joseph, Linde 8 Firmlinge
zusammen 51 Firmlinge

Zahl der Firmlinge im Dekanat 199 Firmlinge

Firmung im DEKANAT GUMMERSBACH/WALDBRÖL

26.11.2008
Seelsorgebereich Oberberg-Mitte
Firmung in Herz Jesu, Dieringhausen
aus St. Franziskus, Gummersbach 10 Firmlinge
aus Herz Jesu, Dieringhausen 9 Firmlinge
aus St. Elisabeth, Derschlag 3 Firmlinge
aus St. Stephanus, Bergneustadt 3 Firmlinge
aus St. Anna, Belmicke 1 Firmling
zusammen 26 Firmlinge

27.11.2008
Seelsorgebereich Marienheide
Firmung in Hl. Ludwig Maria Grignon
von Montfort
aus St. Mariä Heimsuchung,
Marienheide 44 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist, Gimborn 3 Firmlinge
zusammen 47 Firmlinge

03.12.2008
Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/
Wildbergerhütte
Firmung in St. Gertrud, Morsbach 37 Firmlinge

04.12.2008
Seelsorgebereich Morsbach/Friesenhagen/
Wildbergerhütte
Firmung in St. Joseph, Lichtenberg
aus St. Joseph, Lichtenberg 21 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Friesenhagen 13 Firmlinge
zusammen 34 Firmlinge

09.12.2008
Seelsorgebereich An Bröl und Wiehl
Firmung in St. Michael, Waldbröl
aus St. Michael, Waldbröl 41 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Wiehl 25 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Bielstein 7 Firmlinge
aus St. Antonius, Denkingen 2 Firmlinge
zusammen 75 Firmlinge

Zahl der Firmlinge im Dekanat 219 Firmlinge

28.11.2008
Erwachsenenfirmung
Firmung in St. Suitbertus, Wuppertal
aus der Fides Köln 8 Firmlinge
aus Remscheid 1 Firmling
aus Ratingen 4 Firmlinge
aus der Fides Düsseldorf 4 Firmlinge
aus der Fides Wuppertal 5 Firmlinge
zusammen 22 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs
spendete Herr Bischof Antonio B. Reimann OFM aus
Nuflo de Chavez, Bolivien, am 23. November 2008 20 Ju-
gendlichen und 4 Erwachsenen in der Katholischen Pfarrei St.
Johann Baptist und Petrus in Bonn das Sakrament der Fir-
mung.

Weiter Mitteilungen

Nr. 39 Gebetswoche für die Einheit der Christen 2009

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen führt traditionell weltweit Gläubige aus vielen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Woche vom 18. - 25. Januar und/oder in der Woche vor Pfingsten zu gemeinsamen Wortgottesdiensten und Andachten zusammen. Die kommende Gebetswoche 2009 steht unter dem Titel: „Damit sie eins werden in deiner Hand“ (Ez 37,17). Das Gottesdienstheft stammt aus Korea; die deutsche Fassung wird zusammen mit der ergänzenden Arbeitshilfe von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland durch die Ökumenische Centrale erstellt und herausgegeben.

An allen Tagen einschließlich in einer oder mehreren heiligen Messen am Sonntag kann die Messe „Für die Einheit der Christen“ genommen werden (Tagesfarbe, eigene Lesungen nach Wahl aus dem Lektionar VIII, S. 110 - 130, eigene Präfation, am Sonntag auch Gloria und Credo).

Die Arbeitshilfe enthält Hintergrundinformationen über die Ökumene in Korea, Impulse zur Auslegung und Umsetzung des Bibeltexes und eine zusätzliche Auswahl von Tagestexten mit Meditationen und Gebeten für Bibelgespräche, Gottesdienste und Andachten sowie Bildmeditationen. Eine CD mit allen Materialien ist dem Arbeitsheft beigelegt. Die Materialien sind zu beziehen über den Buchhandel oder beim Vier-Türme-Verlag, Schweinfurter Str. 40, 97359 Münsterschwarzach, Tel. 09324/20-292 (Fax -295), www.vier-tuerme.de.

Im Rahmen der jährlichen Gebetswoche wird um eine „Ökumenische Kollekte“ zur Förderung einzelner diakonischer und sozialer Hilfsprojekte gebeten. Für das Jahr 2009 stehen folgende Projekte an: 1. Sozialarbeit mit Müllsammelkindern in Fortaleza, Nordostbrasilien (Deutscher Caritasverband); 2. Das Zürcher Lehrhaus (ACK Schweiz); 3. Projekt „Weißt du, wer ich bin?“ (ACK Deutschland). Die Spendenadresse lautet: Ökumenische Centrale, Ludolfstr. 2-4, 60487 Frankfurt/Main, Kto.-Nr. 119 910-600 bei der Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60.

Nr. 40 Einkehrtag für Ehrenamtliche mit Kardinal Meisner

Der Erzbischof von Köln, Joachim Kardinal Meisner, lädt interessierte Ehrenamtliche aus dem Erzbistum Köln zu einem Einkehrtag ein

am Samstag, 21.03.2009,

von 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr,

in den Börsensaal der Industrie- und Handelskammer zu Köln,

zum Thema:

„Der Weg in die Lebensgemeinschaft mit Gott“.

Eintrittskarten für den Besinnungstag mit Herrn Kardinal Meisner können ausschließlich über die Pfarrämter, die im Januar 2009 über das Anmeldeverfahren informiert werden, bestellt werden.

Nr. 41 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/ inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

„Ehenichtigkeitsverfahren“ –
Wege zu einer 2. Heirat mit der Kirche
Studien-Halbtage
Kurs-Nr. APD 119

Intention

Die Veranstaltung möchte alle Seelsorgerinnen und Seelsorger über den Weg des Ehenichtigkeitsverfahrens beim Kirchlichen Ehegericht gut informieren, um ggf. Betroffene zu ermutigen, diesen Weg zu beschreiten.

Termin

ACHTUNG TERMINKORREKTUR
Mi 11. Feb 2009 / 9.30 bis 12.30 Uhr

Ort

Erzbischöfliches Offizialat, Köln,
Kardinal-Frings-Straße 12

„Seelsorgliche Gesprächsführung“
Grund- und Vertiefungskurs
Kurs-Nr. APD 112

Ziele und Inhalte

Auf dem Hintergrund des biblischen Menschenbildes und anthropologisch-psychologischer Kenntnisse sollen helfende Haltungen und Verhaltensweisen in Gesprächssituationen erkannt und eingeübt werden. Dabei gibt der Kurs die Möglichkeit, sich des eigenen Gesprächsverhaltens bewusster zu werden. Der typische Charakter des seelsorglichen Gesprächs und die eigene religiöse Identität sollen dabei ebenfalls zur Sprache kommen.

Intention

Das seelsorgliche Gespräch gehört zu den wesentlichen pastoralen Aufgaben. Je mehr Menschen an sich und ihrer Umwelt leiden, je mehr die Frage nach dem Lebenssinn aufbricht und Glaube nicht selbstverständlich ist, umso wichtiger ist es, im Gespräch Hilfen anzubieten zur Klärung, Begleitung und Bewältigung von Glaubens-, Sinn- und Lebenskrisen.

Unser Kurs berücksichtigt die Tatsache, dass die meisten Pastoralen Dienste bereits während der Ausbildungsphase eine Einführung in die partnerzentrierte Gesprächsseelsorge erhalten haben!

Termin

Mo 23.3., 14:30 Uhr, bis
Do 26.3.2009, 13 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Hause,
Bensberg

Leitung und Referent

Robert Raß, PR, Gesprächspsychotherapeut, Ausbilder DGfP und GwG

„Umgang mit Konflikten“

Werkwoche

Kurs-Nr. APD 113

Ziele und Inhalte

Konflikte gehören zum menschlichen Leben in allen sozialen, also auch pastoralen Bezügen. Die Chancen von Veränderungen, die in Konflikten liegen, sollen besser wahrgenommen und eine angstfreiere Auseinandersetzung möglich werden. Durch Information, Erfahrungsreflexion und Einübungen soll das Erkennen von Konfliktebenen und Konfliktlösungsstrategien ebenso wie ein konstruktives Verhalten in Konfliktsituationen eingeübt werden. Zur Sprache kommt auch die „religiöse Dimension“ von Konflikten.

Teilnahmevoraussetzung

Vorkenntnisse in Gesprächsführung im Gesamtumfang mindestens eines Wochenkurses

Termin

Mo 23.3., 14:30 Uhr bis Do 26.3.2009, 13:00 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus,
Bensberg

Leitung und Referenten

Berni Krumbholz, Supervisorin, Bad Honnef, und
Ursula Stollenwerk, GR, Supervisorin, Grevenbroich

Möglichkeiten (er-)öffnen – den Kräften trauen – Lösungsorientiert in der Seelsorge arbeiten

Einführungs-Seminar

Kurs-Nr. APD 115

Teilnehmerkreis

Dieses Seminar richtet sich an Neu-Einsteiger.

Zum Thema

Die Freude, die die seelsorgliche Praxis begleitet, wird gelegentlich durch Belastungen verringert, die sich auf das eigene Wohlbefinden auswirken und den „Spaß an der Freude“ mindern. In der Beraterischen Praxis hat eine ressourcen- und lösungsorientierte Sichtweise dazu beigetragen, den dabei oftmals entstehenden „Tunnelblick“ so aufzulösen, dass menschliche Grundqualitäten des Miteinander, des Zutrauens, des Vorankommens in den Blick geraten. Die ressourcen- und lösungsorientierte Praxis der Seelsorge kann die lähmende Fixierung auf Krisen, Konflikte und Probleme beenden und richtet das Augenmerk stärker auf die Kompetenzen der Seelsorgerinnen und Seelsorger, auf Ausnahmen und kleine Erfolge, die ein Klima der Zuversicht schaffen.

In diesem Seminar werden Grundannahmen des lösungsorientierten Arbeitens vorgestellt, weitergeführt und in konkrete Handlungsschritte übersetzt. Die Arbeit ist dabei an der pastoralen Praxis ausgerichtet.

Übungen, Beratungen und Demonstrationen stehen im Mittelpunkt. Es ist gewünscht und hilfreich, wenn die Teilneh-

mer „Fälle“ und Anliegen aus ihrer Praxis mitbringen!

ACHTUNG:

Dieses Seminar kann direkt im Anschluss mit einem „Trainingstag“ ergänzt werden: siehe anschließend Kurs Nr. 116! (hierfür separate Anmeldung)

Termin

Mi 18.3. 9 Uhr bis Do 19.3.2009, 18 Uhr

Ort

Maternushaus, Köln

Referenten

Jürgen Hargens, Psychotherapeut, Networker, Supervisor,
Meyn, und
Klaus Rüggeberg, PR, Köln

Pastoral arbeiten - systemisch, lösungsorientiert und hilfreich wirksam

Trainingstag

Kurs-Nr. APD 116

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

ACHTUNG: Dieser Trainingstag richtet sich ausschließlich an Teilnehmer, die bereits über Erfahrungen mit systemisch-lösungsorientiertem Arbeiten in der Seelsorge verfügen und die eine entsprechende Einführung mitgemacht haben, wie sie durch bisherige Kurse vermittelt wurde oder wie sie der oben genannte Kurs Nr. 115 vermittelt.

Zum Thema

Eine Haltung, die das Mit-Menschliche, den Respekt, die Achtung und die Sorge um und für den Menschen als zentralen Aspekt ihres Handelns begreift, findet sich auch im systemischen und lösungsorientierten Arbeiten im psychosozialen Bereich. Das dort entwickelte Handwerkszeug lässt sich - wie Erfahrungen zeigen - auch in der seelsorgerischen Tätigkeit einsetzen. Die Haltung und das Werkzeug erleichtern es den Beteiligten, Möglichkeiten zu (er-)öffnen, Hoffnung zu säen und positive Visionen zu entwerfen, auch in Situationen, die zunächst eher belastend und weniger hoffnungsvoll erscheinen.

In diesem Seminar werden die Grundlagen des lösungsorientierten Ansatzes aus verschiedenen Blickwinkeln und unter Zugrundelegung der Erfahrungen der TeilnehmerInnen in Hinblick auf ihre „Praxistauglichkeit“ eingeübt, um sie dann anhand der von den Teilnehmer/innen eingebrachten Situationen weiter zu erproben.

Termin

Fr 20. März 2009/ 9-18 Uhr

Ort

Maternushaus, Köln

Referenten

wie bei Kurs-Nr. 115 (s.o.)

„Jugendpastoral“

Module (1-Tages-Veranstaltungen)

Modul 3:**„Wie vernetze ich die Jugendarbeit auf Pfarr- und Seelsorgebereichsebene?“**

Kurs-Nr. APD 123

Mit der Neuordnung der Seelsorgebereiche ist der Pfarrverband als primäre Organisationsgröße auch für Organisation und Durchführung von kirchlicher Jugendarbeit festgeschrieben. Das hat Konsequenzen: Jugendarbeit insgesamt findet in einer größeren Fläche statt. Bei insgesamt abnehmender Zahl hauptamtlich Verantwortlicher ist die Frage der Vernetzung von Jugendarbeit nicht mehr nur eine Möglichkeit, sondern eine zum Teil neue Notwendigkeit.

In diesem Modul werden diese Möglichkeiten und Notwendigkeiten des vernetzten Arbeitens erörtert und vertieft. Dabei spielen folgende Fragestellungen eine Rolle:

- Wie gelingt eine sinnvolle Balance zwischen Seelsorgebereich als organisatorischer Größe und den Notwendigkeiten und Bedingungen der eher pastoralen Größe des Kirchortes / der einzelnen Pfarrei / der kleinen Einheiten? Wie variabel ist dies je nach Zielgruppe?
- Was kann mir bei Planung und Durchführung an Kapazität nützlich sein – zum Beispiel in Bezug auf die katholischen Fachstellen für Jugendpastoral und Jugendhilfe?
- Wie kann ich Schwerpunkte inhaltlicher Art an den einzelnen Kirchorten setzen?
- Welche Art von Vernetzung gibt es noch?

Termin

Di 3. 3.2009, 9-16 Uhr

Ort

Priesterseminar, Köln

Referent

Peter Otten, PR, Referent für Jugendkatechese/ -spiritualität und Innovative Projekte, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

Modul 4:**„Wie gestalte ich meine Begegnungen mit jungen Menschen und wie begleite ich junge Menschen im Glauben?“**

Kurs-Nr. 124

Themen

- Bild und Wahrnehmung von jungen Menschen
- Wie kommuniziere ich mit jungen Menschen?
- Kommunikationstraining „Ansprechen von jungen Menschen“
- Chancen, Ideen und Möglichkeiten des personalen Angebotes und der geistlichen Begleitung junger Menschen

Termin

Mi 4.3.2009, 9-16 Uhr

Ort

Priesterseminar, Köln

Referenten

Rektor Mike Kolb, Diözesanjugendseelsorger, und Markus Konrad, Referent für verbandliche Jugendarbeit, Gesellschaftspolitische Grundsatzfragen, Jugendliturgie, -katechese und -spiritualität, Abt. Jugendseelsorge GV Köln

„paarlife“ - das Stresspräventionstraining für Paare Seminar

Kurs-Nr. 725

Teilnehmerkreis

Diakone, Gemeindeferenten/innen, Pastoralreferenten/innen mit ihren Ehepartnern

Ausgangslage

Was Paare am Anfang ihrer Beziehung für unmöglich gehalten haben, passiert zu oft auch bei pastoralen Diensten in den folgenden Ehejahren: Da kommt einer später heim als abgemacht, nimmt viel Berufsstress mit nach Hause ... - und scheinbar wie aus heiterem Himmel hängt der Hausseggen schief. Man streitet sich über Belanglosigkeiten, und oft genügen kleinste Anlässe zur Aufschaukelung zu einem handfesten Paarkonflikt. Wie kann man dies vermeiden? Und: Wie streitet man fair?

Wissenschaftliche Untersuchungen haben herausgefunden, dass selbst bei kommunikationserfahrenen Ehepaaren eben diese Kommunikationskompetenzen unter Stressbedingungen um 40 % einbrechen.

Seminaransatz

Das wissenschaftlich evaluierte, von lizenzierten Trainer/innen unter Einhaltung strikter Diskretion durchgeführte Kommunikationstraining 'paarlife' vermittelt präventiv Kommunikationsfertigkeiten für Konflikt- und Stresssituationen und verbessert die Partnerschaftsqualität nachhaltig. Weitere Informationen unter www.paarlife.de

Methode

In der Gruppe werden kurze theoretische Einführungen in die Themen gegeben und Inhalte anhand von Videobeispielen anschaulich präsentiert. Diagnostische Übungen erlauben es dem Paar, eigene Stärken und Schwächen zu erkennen. In angeleiteten und persönlich betreuten Paarübungen werden Kommunikation, Problemlösung und partnerschaftliche Unterstützung in separaten Räumen trainiert.

Termin

Mo, 9.3.2009, 14:30 Uhr, bis Mi 11.3.2009, 13 Uhr

Ort

Haus Maria in der Aue, Dabringhausen

Leitung und Referenten

Dipl.-Psych. Ludger Bruennette, Wittlich/Trier; Dipl.-Psych. Nicole Wundke, Brüssel/Belgien; Dipl.-Psych. Kathrin Barnert, Bremen

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung:

www.seelsorgepersonal.de)
Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert) oder -1944
(Paul Kohlmaier)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet.

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9

Nr. 42 Weiterbildungsangebot für Küster/innen

Bei der im März 2009 stattfindenden Werkwoche für Küster/innen und Hausmeister/innen (Kurs-Nr. 0809.811) besteht noch Anmeldeöglichkeit.

Nähere Angaben zu Themen, Referenten, Ort usw. siehe entweder im aktuellen (weißen) Weiterbildungsprogramm 2008/2009, Seite 218, oder im Internet: www.seelsorgepersonal.de → Weiterbildungsprogramm → nach Zielgruppe → Küster/innen → Kurs 811

Anmeldungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich (z.B. mit vorgedruckter Karte aus dem Weiterbildungsprogramm) an:
Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung,
50606 Köln

auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Tel. Auskunft:
0221/1642-1467 (Herr Deckert)

Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln - Weiterbildung 2008/2009“, S. 6-9.

Nr. 43 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 13. Januar 2009 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Referent: Pater Alexander Ultsch, CMM
Thema: Anatolien, Die Wiege der Christenheit

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 3. Februar 2009 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kardinal-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema und Referent wird noch bekanntgegeben.

Zur Post gegeben am 2. Januar 2009